

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Plauen
Weststraße 73
08523 Plauen

Ort: Plauen
Datum: 17.07.2025
Tel.: 03741 1480-0
Fax: 03741 1480-110
E-Mail: vergabe.plauen@lasuv.sachsen.de
Az.-Nr.: 13-0451/4075/3

Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist:	
Datum: 07.08.2025	Uhrzeit: 09:30 Uhr
<input type="checkbox"/> Eröffnungstermin:	
Datum:	Uhrzeit:
Ort:	
Raum:	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffnungstermin	
Bindefrist endet am: 06.09.2025	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
-
-

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
-
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
-
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Bietererklärung Markierungsstoffe
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Plauen zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name: _____ Fax: _____
E-Mail: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____

Fragen und Hinweise der Bieter sind bis spätestens 31.07.2025 zulässig.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche
 -
 -
 -
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
 -
 -
 -
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:
 - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf, Poststelle

Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Stelle: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung 6 Mobilität
Referat 63 Straßen- und Ingenieurbau
Straße: Archivstraße 1
PLZ/Ort: 01097 Dresden

10

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Referatsleiterin 12

Nadine Stöhr
Abteilungsleiterin Servicebereich

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
-
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise))

-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“
-
-

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Verzeichnisses der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer
-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Nachweise der Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und der Qualifikation des Unternehmens gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweise verlangt.
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
- Bietererklärung Markierungsstoffe
- Nachweis des Herstellers von vertikalen Verkehrszeichen für die geforderten Produkteigenschaften über eine Zertifizierung entsprechend der Rechtsverordnung zur CE-Kennzeichenverwendung (ZTV VZ)
- Nachweis zum RAL-Gütezeichen für die Herstellung von Verkehrszeichen

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)"
-
-

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Telefon: +49 351 8139 1540

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung,

Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die

Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der

Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

	Seite/Blatt
Baubeschreibung und Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen	33+10

Leistungsverzeichnis

<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	1
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis als X83	
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis	37
<input type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	

Anlagen für Bieterangaben

Bieterangaben-Verzeichnis

Sonstige Anlagen

<input checked="" type="checkbox"/> Anlagenverzeichnis inkl. Anlagen	1+16
<input type="checkbox"/>	

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		



Baubeschreibung

für die Baumaßnahme

B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

**von NK 5539 102 Stat. 0,041 bis NK 5539 102 Stat. 1,192
NNK 5439 118**

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BAUBESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Straßenbau	5
1.1.1.1	Art und Umfang	5
1.1.1.2	Untergrund	6
1.1.1.3	Entwässerung	6
1.1.1.4	Oberbau	7
1.1.1.5	Bankett	7
1.1.1.6	Ingenieurbauwerke	7
1.1.1.7	Ausstattung	8
1.1.2	Landschaftsbau	14
1.1.3	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	14
1.1.4	Vermessungsleistungen	15
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	15
1.3	Ausgeführte Leistungen	15
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	16
1.5	Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge	16
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	16
2.1	Lage der Baustelle	16
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	16
2.2.1	Straße	16
2.2.2	Schiene	16
2.3	Zugänge, Zufahrten	16
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	17
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	17
2.6	Gewässer	18
2.7	Baugrundverhältnisse	18
2.7.1	Geologische Verhältnisse	18
2.7.2	Straßenbefestigung	18
2.7.3	Schadstoffbelastung	18
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	18
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte	18
2.9.1	Natur-, und Landschaftsschutzgebiete	19
2.9.2	Bäume und Flurgehölze	19

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

2.9.3	Biotope.....	19
2.9.4	Denkmale.....	19
2.9.5	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	20
2.9.6	Gewässer, Wasserschutzgebiete	20
2.9.7	Vermutete Bodenfunde.....	20
2.9.8	Militärische Bereiche	20
2.9.9	Wegekreuze, Meilensteine	20
2.9.10	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz	20
2.10	Anlagen im Baubereich.....	21
2.10.1	Leitungen	21
2.10.2	Gleisanlagen.....	22
2.10.3	Gebäude, Gebäudeteile	22
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	22
2.11.1	Straßenverkehr	22
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	23
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	23
3.2	Bauablauf / Bauorganisation.....	24
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	24
3.2.2	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	25
3.2.3	Information der Öffentlichkeit.....	25
3.3	Wasserhaltung.....	25
3.4	Bauehelfe	25
3.5	Stoffe, Bauteile	25
3.5.1	Straßenbau.....	26
3.5.1.1	Asphaltschichten.....	26
3.5.1.2	Asphalteinlage	28
3.5.1.3	Mineralstoffe	28
3.5.1.4	Frostschuttschicht.....	28
3.5.1.5	Ausstattung.....	28
3.5.1.6	Fräsarbeiten.....	28
3.5.2	Landschaftsbau	28
3.6	Abfälle.....	28
3.7	Winterbau	29
3.8	Beweissicherung	29
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	29
3.10	Belastungsmaßnahmen (Brückenbau).....	29
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	29
3.11.1	Allgemeines	29
3.11.2	Aufmaß der Asphaltschichten.....	30
3.11.3	Dickenmessung	31

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

3.11.4	Rechnungslegung.....	31
3.12	Prüfungen.....	31
3.12.1	Erstprüfungen	31
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	31
3.12.3	Kontrollprüfungen	31
3.12.4	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen aus Beton.....	32
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	33
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	33
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	33
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	33

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

1 Allgemeine Baubeschreibung der Leistungen

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle soweit in den Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht ausdrücklich etwas Anderes beschrieben wird.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Art und Umfang

Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um eine Fahrbahnerneuerung der Bundesstraße B 173 in dem unten angegebenen Abschnitt:

Bauanfang: NK 5539 102 Stat. 0,041 km = Bau-km 0,000
Bauende: NK 5539 102 Stat. 1,192 km = Bau-km 1,151.

Die auszuführenden Bauleistungen orientieren sich ausschließlich am Bestand, mit dem Ziel der Verbesserung von Oberflächeneigenschaften.

Die Asphalt- und Bankettarbeiten sowie die Markierung der Fahrbahnerneuerung werden unter Vollsperrung durchgeführt. Hierfür sind 3 Wochen Vollsperrung eingeplant. Vor- und Nacharbeiten wie beispielweise verkehrstechnischen Ausrüstungselemente (wegweisende Beschilderung usw.) herstellen, sind jeweils unter halbseitigen Straßensperrungen fertigzustellen.

Als Belastungsklasse nach RStO 12 wird nach Auswertung der aktuellen Zählwerte Stand 2021 eine BK 10 ermittelt.

Die genaue Fräskante wird in Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung vor Ort festgelegt.

Es sind folgende wesentliche Leistungen auszuführen:

- Baustelleneinrichtung/-räumung
- Verkehrssicherung und Umleitung einrichten
- Fahrbahn erneuern
 - 13.100 m² Asphalt fräsen, Frästiefe 4 cm
 - 13.100 m² Einbau 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D S, 25/55-55 A
- Bankette abtragen und neu herstellen (10-15cm)
 - 2.350 m Bankett abtragen und neu herstellen
 - 35 m Gitterplatten im Bankett ausbauen und verwerten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

- 50 m Trapezgitterplatten liefern und verlegen nach Unterlagen des AG
- vorh. Verkehrsausstattung erneuern:
 - Fahrbahnmarkierung neu herstellen
 - Abbau alter Leitpfosten, Liefern und Einbau neuer Leitpfosten
 - Beschilderung erneuern

ÖPNV: Im Planungsgebiet bestehen Linien des ÖPNV. Der Takt- und Rufbus der Linie 63 verläuft über die B 173 und fährt über die K 7805 zum Voigtsgrüner Gewerbegebiet. Im Anschluss an die Vollsperrung der B 173 wird die K 7805 für eine Woche vollgesperrt, um Arbeiten am Knotenpunkt B 173/K 7805 durchzuführen.

Gehweg: Im Bauabschnitt befindet sich kein Gehweg.

Borde, Platten, Pflaster: Im Planungsgebiet befindet sich abschnittsweise eine Bordbegrenzung. Diese Borde werden nicht ausgebaut. Beschädigte Borde werden ausgetauscht.

Gewerbe: Im Bauabschnitt befindet sich kein Gewerbe.

1.1.1.2 Untergrund

Im Mai 2021 wurde eine Baugrund- und Abfalluntersuchung samt Bohrkernuntersuchung durchgeführt. Die Analyse der Asphaltmischproben stuft den Ausbausphal in die Verwertungsklassen A nach RuVA-StB 01/05 ein.

Der vorhandene Straßenaufbau von Fahrbahnoberkante konnte wie folgt erfasst werden:

28cm Asphaltbefestigung, Unterlage Pflaster und Packlage

1.1.1.3 Entwässerung

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bleiben wie im Bestand erhalten.

Die Fahrbahnflächen auf der freien Strecke entwässern seitlich über die Bankette und Seitengräben.

Teilweise sind die Seitengräben durch Feldzufahrten verrohrt. In Abstimmung mit dem AG und bei groben Verschmutzungen der Durchlässe sind diese zu reinigen.

Die Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Fahrbahn im Bereich der Straßenabläufe sind zu spülen. Beschädigte Aufsätze von Straßenabläufen werden erneuert.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

1.1.1.4 Oberbau

Gebundene Befestigung vorhanden aus dem Jahr 1997:

Von NK 5539 102 Stat. 0,041 bis NK 5539 102 Stat. 1,190

Aufbau: 4 cm SMA 0/11 S, Bitumen 50/70
 8 cm AC 0/22 B N, Bitumen 50/70
 16 cm AC 0/32 T,S, Bitumen 50/70
 Pflaster
 Packlage

Gebundene Befestigung neu:

4 cm AC 11 D S PmB 25/55-55

Es werden 4 cm des vorhandenen Asphaltoberbaus gefräst. Nach dem Fräsen erfolgt eine Reinigung der Unterlage. Danach findet eine gemeinsame Begehung mit dem AG statt. Bei schollenartigen Restasphaltflächen wird in Abstimmung mit dem AG nachgefräst. Die Tiefe wird anhand des Schadensbild vor Ort bestimmt.

Die Fräsfläche wird mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion angespritzt. Anschließend wird die Asphaltdeckschicht eingebaut.

Für alle Schichten mit Abrechnung nach m² ist die geforderte Einbaudicke maßgebend für die Kontrollprüfungen. Werden Flächen nach gemeinsamer Begutachtung nachgefräst, sind diese zu dokumentieren. Der Mehrverbrauch kann über diese definierten Flächen nachgewiesen werden.

1.1.1.5 Bankett

Auf der freien Strecke entwässert die Straße seitlich über die Bankette. Die vorhandenen Bankette mit einer Breite vom i.M. ca. 1,00 m sind in einer Dicke bis ca. 10 - 15 cm zu schälen bzw. abzutragen.

Der Untergrund ist zu verdichten und mit gelieferten Bankettmaterial Mineralgemisch 0/32 (Sieblinie nach Vorlage des AG entsprechend) bis 3 cm unter Fahrbahnoberkante aufzubauen. Vor Neuaufbau ist der Untergrund zu profilieren und zu verdichten.

Das Ausbaubankettmaterial ist nach dem Schälen auf eine Bereitstellungsfläche zwischenzulagern. Der AG wird eine Beprobung dessen veranlassen. Anhand der Prüfergebnisse ist das Schälgut einer Verwertung des AN zuzuführen.

An einigen Abschnitten im Planungsbereich wird das Bankett mit Rasengitterplatten aus Kunststoff verstärkt. Diese werden ausgebaut und einer Verwertung des AN zugeführt. An ausgewiesenen Stellen wird das zukünftige Bankett mit Trapezgitterplatten verstärkt. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Gitterplatte bündig mit der Asphaltoberkante liegt. Die Trapezgitterplatten werden in ein 15 cm starkes Betonfundament inkl. Stützkeil verlegt.

1.1.1.6 Ingenieurbauwerke

Es sind keine Ingenieurbauwerke und Durchlässe > D 500 innerhalb der Baustrecke vorhanden.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

1.1.1.7 Ausstattung

Verkehrszeichen:

Die vorhandenen Verkehrszeichen werden erneuert. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Bestandaufnahme der Beschilderung und deren Standort durchzuführen, als Grundlage der Neuaufstellung der Beschilderung nach Fertigstellung der Bauarbeiten. Die alten Verkehrszeichen inklusive Aufstellvorrichtung und Fundament sind abzubauen. Wiederverwendbares Material ist zu reinigen und an die SM Plauen zu liefern und abzuladen. Nicht wiederverwendbares Material ist einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Die Entscheidung, was zur Wiederverwendung geeignet ist, obliegt dem AG. Sofern diese beschädigt sind, werden diese ausgetauscht.

Die Demontage der Altbeschilderung und Montage der Neubeschilderung hat in einem Arbeitsgang zu erfolgen, sodass kein Zustand ohne angeordnete Verkehrszeichen entsteht. Bei längeren Zeiträumen zwischen Demontage und Montage ist auch die Zielführung mit geeigneter temporärer Beschilderung abzusichern.

Ausführung der Schilder

Es sind neue (Produktionsdatum max. 6 Monate vor Montagezeitpunkt) Verkehrszeichen aus Aluminium (Flachform, 2mm) inkl. zugehörigem Montagematerial zu liefern und zu montieren. Die Signalfolien (i. d. R. voll retroreflektierende Folien der Reflexionsklasse RA2, Aufbau C vgl. Leistungspositionen) müssen den Festlegungen der DIN 67520 und DIN 6171, entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen der StVO sowie der VwV zur StVO, dem VzKat bzw. den Bestimmungen der RAL- Gütegemeinschaft genügen.

Weiterhin müssen die Verkehrszeichen die RAL- und CE-Kennzeichnung aufweisen.

Aufstellung/ Befestigung

Die Montage erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen. Die Befestigung erfolgt mit für den Schildtyp erforderlichen Stahl-Rohrschellen, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, i. d. R. Standardplan I. Verschraubung sind aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2 vorzusehen. Die Aufstellvorrichtungen müssen aus feuerverzinktem Stahl mit einer Mindestschichtdicken von 60 µm bestehen. Die Rohrpfosten sind entsprechend der jeweiligen statischen Anforderungen nach IVZ- Norm 2007 zu dimensionieren. Die Rohrpfostenenden sind mit Abdeckkappen wasserdicht zu verschließen. Die Ausführung der Rohrpfosten und deren Verankerungsart richtet sich - abhängig von den jeweiligen Oberflächen - nach den folgenden Kriterien:

- unbefestigter Bereich:
Rohrpfosten mit Betonsockelstein und Gewindehülse
- befestigter Bereich:
Rohrpfosten in korrosionsbeständiger Bodenhülse inklusive Klemm- und Gewinding in Betonfundament

Die Dimensionierung der Fundamente erfolgt nach IVZ-Norm 2022 und unter Beachtung folgender Maßgaben:

- Oberkante Betonsockelstein entsprechend dem umgebenden Flächenniveau
- Fundament für Bodenhülse: Ortbeton C20/ 25, ca. 10 cm unter OK- Befestigung

Bei der Montage der Verkehrszeichen sind die Montagehöhen – Bodenfreiheit (Maß zwischen Fahrbahn-/ Gehwegoberkante und Schildunterkante) sowie die lichten Räume nach den entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten – ggf. zusätzlich Abstimmung mit dem AG. Nach der Montage verbleibende Überlängen, sind fachgerecht zu kürzen und wasserdicht

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

zu verschließen. Im Bereich von befestigten Flächen sind die nach Montage der Verkehrszeichen im Rahmen der Baumaßnahme entstandenen Gruben mit geeignetem Material zu verfüllen. Dieses ist vorschriftsmäßig zu verdichten. Die Deckschicht ist mit entsprechender Anpassung herzustellen. Zum Verfüllen nicht geeigneter bzw. nicht benötigter Aushub ist einer geeigneten Verwertung nach Wahl des Auftragnehmers zuzuführen.

Bei Kragarmen welche über Flächen von Geh- bzw. Radwegen reichen, ist eine Bodenfreiheit von 2,50 m einzuhalten, ansonsten Bodenfreiheit nach allgemeinen Vorschriften. Abstand der Verkehrszeichen zum Fahrbahnrand nach StVO/ Abstimmungen mit dem AG. Im Bereich von Grünflächen ist der abgetragene Oberboden wieder fachgerecht anzudecken und anzusäen bzw. anzupflanzen.

Wegweisung:

Im Baufeld vorhandene Wegweiser und Vorwegweiser sind einschließlich Aufstellvorrichtung und Fundament durch den AN zu erneuern. Abgebautes Material und wiederverwendbares Material säubern, zur SM Plauen transportieren und abladen.

Vor Anfertigung der Wegweiser sind dem AG Werkstattzeichnungen zur Bestätigung vorzulegen. Sofern Aufstellvorrichtung und Fundamente errichtet werden, sind die prüffähigen Statiken entsprechend örtlichen Gegebenheiten dem AG rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben. Das dafür notwendige Regelprofil erstellt der AN. Vor Einbau der Fundamente sind durch den AN Schachtscheine einzuholen.

Ausführung der Schildtafeln

Alle Schilder der wegweisenden Beschilderung haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Aluminium- Randprofil,
- Folie Reflexionsklasse RA2 mit Aufbau C und Anti- Tau- Beschichtung; vgl. Leistungspositionen,
- Masthalterungen für außermittige Befestigung (Traversen, H- Halterung) vorsehen,
- kleiner gleich 1 m² Schildfläche das Schild in 2 mm Aluminium,
- >1 m² Schildfläche das Schild in 3 mm Aluminium, bei Bedarf mit Versteifungsprofilen aber mindestens aller 750 mm,
- kleiner gleich 1 m² Schildfläche den Profilrahmen in Alform I,
- >1 m² und bis 5 m² Schildfläche den Profilrahmen in Alform II,
- >5 m² Schildfläche den Profilrahmen in Alform III.

Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt i. d. R. neben der Fahrbahn. Die endgültigen Standorte sind bei einem gemeinsamen Ortstermin mit dem AG festzulegen.

Alle Aufstellvorrichtungen aus Stahl müssen nach DIN EN ISO 1461 sowie DIN EN ISO 12944 feuerverzinkt werden. Dabei sind Schichtdicken von mindestens 60 bis 80 µm einzuhalten (für Rundmaste mindestens 80 µm). Dies gilt ebenfalls für die Einbauteile (Ankerkörbe) und Befestigungsmaterialien.

Bei Transport, Aufstellung und Montage der Ausrüstungselemente muss – zur Vermeidung von Schadstellen – entsprechende Sorgfalt walten. Schadstellen der Feuerverzinkung infolge von Transport, Montage oder dergleichen sind fach- und systemgerecht zu beseitigen.

Die Schraubverbindungen der Ankerbolzen sind zu fetten und mit Abdeckkappen zu versehen. Die Rohrenden der Aufstellvorrichtungen sind ebenfalls mit Abdeckkappen wasserdicht zu verschließen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Die Ausführung der Fundamente hat entsprechend den statischen und konstruktiven Erfordernissen unter Beachtung der folgenden Ausführungskriterien zu erfolgen:

- Ortbeton mind. C30/37 mit hohem Widerstand gegen Frost und Tausalzbeanspruchung (Expositionsklasse XF 4; XC4; XD3) einschließlich Bewehrung nach den statischen und konstruktiven Erfordernissen
Nach Bekanntgabe des vertraglich gebundenen Mischwerkes und nach Prüfung der Mischrezeptur durch den AG ist eine Herstellung der Fundamente der wegweisenden Beschilderung ohne Fremdüberwachung möglich.
- Die Einbauzeiten zur Herstellung der Fundamente sind genau abzustimmen, um eine Bauüberwachung durch den AG zu gewährleisten. Die Lieferscheine mit der Angabe der entsprechenden Festigkeits- und Expositionsklasse sind dem AG im Original zu übergeben.
- die Fundamente sind zu überschütten/ anzudecken – Unterflurfundament ca. 10cm Überdeckung
- Alle Flächen müssen ein geschlossenes Gefüge aufweisen, die Oberflächen sind zu glätten und die Kanten leicht zu brechen (45°).
- frostfreie Gründung,
- Schalung mindestens der letzten 300 mm,
- Sauberkeitsschicht 100 mm,
- die Aufstellvorrichtung wird nicht mit schwundfreiem Fugenmörtel unterfugt (außer auf Bauwerken)

Im Bereich von befestigten Flächen sind die nach Montage der Verkehrszeichen im Rahmen der Baumaßnahme entstandenen Gruben mit geeignetem Material zu verfüllen. Dieses ist vorschriftsmäßig zu verdichten. Die Deckschicht ist mit entsprechender Anpassung herzustellen. Zum Verfüllen nicht geeigneter bzw. nicht benötigter Aushub einer geeigneten Verwertung nach Wahl des Auftragnehmers zuführen.

Im Bereich von Grünflächen ist der abgetragene Oberboden wieder fachgerecht anzudecken und anzusäen bzw. anzupflanzen.

Angebotspreise

Alle ggf. zur Kalkulation zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Angaben können – nach vorheriger Terminabsprache – beim AG eingesehen bzw. abgefragt werden.

In die Angebotspreise, speziell für die wegweisende Beschilderung, sind die Ermittlung der genauen

- Schildgrößen,
- Anordnungen der Schildinhalte,
- Vor Ausführung der Leistungen sind durch die beauftragte Schilderfirma genaue statische Berechnungen durchzuführen und somit die exakten Daten Maße und Materialien zu bestimmen (Windlastzone II 1,5 kN/ m² ohne Abminderungsfaktor).
- Dimensionierungen für die Aufstellvorrichtungen (Rund- und Gitterrohrmastlängen; Durchmesser und Wandstärke der Rund- bzw. Gitterrohrmaste; Spreizung der Gitterrohrmastkonstruktionen) und Fundamente unter Beachtung aller statischen Randbedingungen (u. a. Geländegestaltung) und Notwendigkeiten einzurechnen.

Zur Schaffung einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage wurden Schildinhalte, Schildgrößen und Aufstellvorrichtungen vorab planerisch bestimmt. Nach einer genauen statischen Berechnung durch den AN können sich Differenzen zwischen dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Planungszustand und der Realisierung bei den Schildgrößen, den Rundmastlängen, den Gitterrohrmastlängen/ -typen bzw. den Fundamentgrößen ergeben. Diese Abweichungen werden im Rahmen der vorgesehenen Leistungspositionen zusätzlich vergütet bzw. in Abzug gebracht.

Zur Bestimmung der Angebotsstatik sind folgende Ansätze besonders zu beachten:

- Festlegung der Bodenfreiheit entsprechend den Richtlinien (im Bereich von Geh- und Radwegen BF 2,50 m),
- Abstand zwischen den Schildsegmenten von aufgelösten bzw. teilaufgelösten Tabellenwegweisern und Pfeilwegweisern 2-5cm,
- Windlastzone II.

Fahrbahnmarkierung

Die komplette Fahrbahnmarkierung auf der gesamten Fahrbahnfläche ist Leistungsbestandteil des AN. Die Ausführung erfolgt auf Basis der entsprechenden LV- Positionen sowie nach örtlicher Einweisung durch den AG und der Bestandsaufnahme des AN.

Die Bestandsaufnahme der vorhandenen Markierung hat vor Beginn der Fräsarbeiten als Grundlage der Applikation der Markierung nach Fertigstellung der Deckschicht zu erfolgen

Die Applikation der Markierung ist i. R. der Sperrung auszuführen. Sofern der AN eine andere Verfahrensweise wählt, obliegt ihm die erforderliche Verkehrssicherung. Ggf. anfallende zusätzliche Aufwendungen und Kosten gehen zu Lasten des AN. Für die Vormarkierung und die Applikation der Markierung gemäß ZTV-M ist die gesamte zu markierende Fläche, wenn erforderlich in mehreren Arbeitsgängen, schonend zu trocknen nach Wahl des AN.

Es dürfen nur solche Markierungsstoffe eingesetzt werden, die den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG) in der aktuellen Fassung und des Gesetzes zum Schutz vor Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG) in der aktuellen Fassung entsprechen. Weiterhin dürfen diese lediglich mit dem Gefahrensymbol Flamme F. leicht entzündlich nach der Gefahrstoffverordnung § 4 Abs. 1 Pkt. 4 gekennzeichnet sein.

Es dürfen nur Markierungsmaterialien zum Einsatz kommen, die gemäß ZTV M und TL M für den Einsatz als Markierungssysteme auf Straßen geeignet und zugelassen/ geprüft sind. Die Eignungsnachweise bzw. Prüfberichte sowie Sicherheitsdatenblätter für die angebotenen Markierungsstoffe sind dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich nach Zuschlagserteilung vorzulegen. Die Eignungsnachweise der Markierungsstoffe sind nachvollziehbar den Positionen des Leistungsverzeichnisses zuzuordnen.

Das bei den Reinigungsarbeiten anfallende Kehrgut ist einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Technische Anforderungen:

Die technischen Anforderungen an Ausführung und Art der zum Einsatz kommenden Markierungsstoffe, deren Applikation sowie die Verjährungsfristen für Mängelansprüche (Gewährleistung) regeln die ZTV M, TL M, RMS Teil 1 und 2. Zu der zu erwartenden Verkehrsbelastung (DTV bis zu 20.000 Kfz/ 24 h), der gegenüber die Markierung eine ausreichende Verschleißfestigkeit aufweisen muss, gehört auch der übliche Winterdienstesinsatz (bis zu 1.200 Überfahrten/ Jahr).

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Anforderungen an die Ausführungsfirma/ Qualifikation:

Fahrbahnmarkierungsleistungen können nur durch eine Fachfirma mit entsprechender personeller und technischer Ausstattung ausgeführt werden. Bieter müssen gemäß der ZTV M die Qualifikation ihres Unternehmens auf Verlangen nachweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt. Die Qualifikation des Personals gemäß ZTV M Pkt.10 und 11 ist nachzuweisen.

Der AN-Fahrbahnmarkierungen ist verpflichtet Eigenüberwachungsprüfungen gemäß ZTV-M durchzuführen. Die Protokolle einschließlich der zugehörigen Prüfbleche müssen auf der Arbeitsstelle bereitliegen und sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Für alle Arbeiten größeren Umfangs (ab 1.000m) sind selbstfahrende Markierungsmaschinen einzusetzen. Markierungsmaschinen müssen von der Ausstattung und Leistungsfähigkeit dem Verwendungszweck, dem Umfang der Arbeiten und den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Sie müssen mit einer Strichteilungsautomatik sowie mit geschwindigkeitsproportional (wegeabhängig) gesteuerten Applikations-Aggregaten für Nachstreumittel (gleichmäßige Verteilung) ausgestattet sein. Maschinen für spritzbare Systeme müssen darüber hinaus mit einer Einrichtung zur automatischen Dokumentation der Schichtdicke ausgestattet und betrieben werden. Dünnschichtige Markierungen sind mit Markiermaschinen aufzubringen, welche die vorgegebene Nassfilmdicke kontinuierlich gewährleisten. Markiermaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und eine Kennzeichnung gemäß RSA und ZTV-SA aufweisen.

Anforderungen an den Einsatz einer Markierungsmaschine im öffentlichen Verkehrsraum, Anforderungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO):

Für die Selbstfahrende Arbeitsmaschine Markierungsmaschine muss eines der folgenden Dokumente ausgestellt sein und während der Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Fahrzeug mitgeführt werden:

- eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificat of Conformity, COC“) oder
- eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) oder
- ein Gutachten des TÜV oder der DEKRA zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach §13 EG-FGV mit Siegel und Unterschrift der Zulassungsbehörde zur Bestätigung, dass die Einzelgenehmigung erteilt wurde oder
- ein Gutachten des TÜV oder der DEKRA zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO mit Siegel und Unterschrift der Zulassungsbehörde zur Bestätigung, dass die Betriebserlaubnis erteilt wurde

Anforderungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

Die Fahrzeuge sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht gekennzeichnete Fahrzeuge dürfen die Sonderrechte nicht in Anspruch nehmen. Die Warnkleidung muss der EN 471 entsprechen. Gelbes Blinklicht kann nach § 38 Abs. 3 StVO verwendet werden, um vor der Arbeitsstelle zu warnen.

Die technischen Informationen und Verlegeanleitungen des Herstellers sind zu beachten und ggf. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Demarkierung darf nur im festgelegten bzw. vorher mit dem AG abgesprochenen Umfang mit geeigneter Technik und deckenschonend erfolgen. Bei Demarkierung mit Fräsen ist auf eine formgenaue Demarkierung (Einhaltung der Strichbreiten und -längen; Größe und Länge der Symbole) zu achten.

Kennzeichnung und Verpackung:

Alle Markierungsmaterialien (Markierungsstoffe und Beistoffe) müssen in verarbeitungsfähiger Form zur Arbeitsstelle geliefert werden. Es dürfen nur die Nachstreumittel appliziert werden, die

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

vom Hersteller des Markierungsstoffes genannt werden und die im Prüfbericht der BAST aufgeführt sind. Alle Gebinde müssen vom Hersteller des Markierungsmaterials dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung und Verpackung muss den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Alle Markierungsmaterialien müssen zusätzlich gekennzeichnet sein mit:

- Herstellerkennzeichen
- Bezeichnung gemäß Prüfzeugnis

Für alle Markierungssysteme sind - soweit zutreffend - folgende weitere Angaben erforderlich:

- Kennzeichnung der Nachstreumittel gemäß DIN EN 1423
- Stoff- (Material-) bezeichnung
- Mischungsverhältnisse bei Kaltplastiken
- Chargen-Nr.
- Nettogewicht des Gebindes
- CE-Kennzeichnung

Darüber hinaus sind allen Markierungsmaterialien bei der Lieferung Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungshinweise beizufügen.

Die Vormarkierung ist, nach rechtzeitiger Information des AN, vom AG abnehmen zu lassen.

Leitpfosten:

Die Leitpfosten der gesamten Baustrecke werden erneuert. Dies beinhaltet die Lieferung und Montage der Leitpfosten inkl. Montagematerial sowie den fachgerechten Einbau und zugehörige Oberflächenarbeiten.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Bestandaufnahme der Leitpfosten und deren Standort durchzuführen, als Grundlage der Neuaufstellung der Leitpfosten nach Fertigstellung der Bauarbeiten

Durch die zuständige Straßenmeisterei werden im Baubereich vorhandene OD – Zeichen und Stationszeichen entfernt und gesichert. Eine rechtzeitige Information durch den AN ist diesbezüglich zu gewährleisten.

Die gekennzeichneten Stellen sind durch den AN zu schützen. Durch die SM werden nach Fertigstellung die Stationszeichen wieder an den neuen Leitpfosten bzw. separat angebracht.

Abgebautes Material ist nach Wahl des AN in geeigneter Form zu entsorgen.

Allgemeines

Leitpfosten werden gem. "Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB), Abschnitt 5: Leitpfosten" aufgestellt. Die Aufstellung der Sockelleitpfosten erfolgt im Bankettbereich neben der Fahrbahn. Die Montage von weißen bzw. gelben Nachtkennzeichen ist entsprechend der HLB vorzusehen.

Bei Arbeiten im Bereich der Bankette sind nach Abschluss der Arbeiten die Aushubmassen zu beseitigen und die Flächen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Leitpfosten müssen frei von sichtbaren Inhomogenitäten sein und dürfen keine Poren, Blasen, Risse, Verunreinigungen und sonstige Fehler aufweisen.

Das Material des Kunststoffes muss aus Niederdruck-Polyäthylen bestehen und gemäß RAL 9001 weiß durchgefärbt sein. Der Werkstoff muss beständig gegen Chemikalien, Abgase, Mineralöle, Reinigungsmittel und Auftaustoffe für den Einsatz im Winterdienst sein sowie Garantie bieten für Form-, Alterungs- und Hitzebeständigkeit (-40°C/ +80°C). Das schwarze Tageskennzeichen muss homogen planeben verschweißt sein und aus dem gleichen Werkstoff bestehen wie der Pfosten selbst.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Die Leitpfosten werden regulär mit Einschlagsockel mit T-Eisen aufgestellt. Bei Leitpfosten im Bereich von Bankettplatten ist die Aufstellung direkt in der Bankettplatte möglich. In diesem Fall entfällt der Einschlagsockel und wird an die SM Plauen geliefert.

Kennzeichnung

In jedem Kunststoffleitpfosten ist dauerhaft der Name des Herstellers, Monat und Jahr der Herstellung anzugeben.

Das Herstellungsdatum darf bei Lieferung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Fahrzeurückhaltesysteme:

Fahrzeug- Rückhaltesysteme sind im Baubereich nicht vorhanden.

1.1.2 Landschaftsbau

Oberbodenarbeiten:

Entfällt.

Einsaatarbeiten:

Auf den Bankettflächen wird eine Nassansaat mit RSM 7.1.1 Landschaftsrasen durchgeführt.

Pflanzarbeiten:

Entfällt.

Pflanzenschutz:

Vorhandene Bäume im Baubereich sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich vor Beschädigungen zu schützen.

Die Baumschutzverordnung (Gbl- Teil 1 Nr. 22 v. 1981) zum Schutz von Bäumen, Pflanzen und Vegetationsflächen ist während der Baumaßnahme einzuhalten. Weitere wesentliche Vorschriften enthalten die RAS-LP 4, Merkblatt Alleen (MA-StB 92), ZTVLA-StB 92 mit den jeweils neuesten Änderungen und Ergänzungen.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächs. Wassergesetzes (Sächs. WG vom 23. Februar 1993) einschl. der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung im Sinne des § 1 WHG nicht zu besorgen ist.

Sicherungsbauweisen:

Es kommen keine Sicherungsbauweisen zur Ausführung.

1.1.3 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Auf die Einhaltung der im Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 35 (vom 18. Juni 1998) veröffentlichten „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV)“ und die „Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

(Fassung vom 15.01.1999)“ zum Rundschreiben vom 28. Juli 1998 – StB (BN) 23.63.21-04/50BM 98, sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vom 21. März 2002, S 12/23.63.31-00/8 Va 02 sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird verwiesen. Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten und einzuhalten.

Durch den vom Auftragnehmer beauftragten SiGeKo erfolgt gemäß § 2 BaustellV die Vorankündigung der Baumaßnahme bei der zuständigen Behörde. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Sie wird bei erheblichen Änderungen durch den AN angepasst. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist gemäß Baustellenverordnung nach Unterlagen des Auftragnehmers zu erstellen. Der SiGe-Plan ist für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorzuhalten.

Der AN hat einen geeigneten Koordinator gemäß § 3 BaustellV zu stellen. Dieser hat gemäß § 3, Abs. 3

- ⇒ die Anwendung der Allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren,
- ⇒ darauf zu achten, dass die Pflichten aus dieser Verordnung erfüllt werden,
- ⇒ den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung anzupassen und dem AG zu übergeben,
- ⇒ die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren zu koordinieren.

Der Koordinator nimmt diese Aufgaben auch für die Teilleistungen wahr, die Nachunternehmern übertragen werden. Die Vergütung erfolgt nach der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis.

1.1.4 Vermessungsleistungen

Vermessungsleistungen sind vom AN zur vertragsgerechten Erfüllung sämtlicher Leistungen des Einbaus der Straßenoberbauschicht, sowie zur höhenmäßigen Anpassung von Wegen, Zufahrten usw. zu erbringen. Sämtliche diesbezügliche Leistungen sowie Aufwendungen für Absteckung und Vermessung sind mit den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Der AG stellt keine Bestandsvermessung und kein gesondertes Deckenbuch zur Verfügung. Maßgebend sind die Bestandshöhen in der Örtlichkeit.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Er trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung. Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen. Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Es wurden keine Vorarbeiten getätigt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Keine.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Während der Vollsperrung im Planungsgebiet wird die Straßenmeisterei Plauen das Straßenbegleitgrün zurückschneiden. Der AN hat sich mit der Straßenmeisterei diesbezüglich abzustimmen.

Des Weiteren fährt das Unternehmen Plauen Stahl Technologie täglich ca. 2 Schwerlasttransporte in den Abend- und Nachtstunden auf der B 173 stadtauswärts. Die Transporte erfolgen in Fahrtrichtung Anschlussstelle Plauen-Ost und werden von der Polizei begleitet. Diese sind, in enger Abstimmung mit dem Unternehmen Plauen Stahl Technologie, dem AG und dem AN ggf. ebenso in dem Vollsperrungszeitraum zu ermöglichen.

Es sind alle anfallenden Leistungen für die Koordinierung mit der Straßenmeisterei Plauen und dem Unternehmen Plauen Stahl Technologie in die Position im Leistungsverzeichnis einzurechnen.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der Baubereich befindet sich im Vogtlandkreis auf der B 173 nach dem Knotenpunkt Bundesstraße B 173 und K 7805 Richtung Voigtsgrün und endet vor den Autobahnauffahrten der A72 Anschlussstelle Plauen-Ost.

Bauanfang: NK 5539 102 Stat. 0,042 km = Bau-km 0,000
Bauende: NK 5539 102 Stat. 1,192 km = Bau-km 1,150

Die Baustelle befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Plauen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Die Baustelle ist über das öffentliche Verkehrsnetz zu erreichen.

2.2.2 Schiene

Entfällt.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der AN hat sich über die örtlichen Zufahrtswege zu informieren. Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Zugänge und Zufahrten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

zur Baustelle, Seitenentnahme und Abwurfkippe sowie notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN selbst zu erkunden und festzulegen. Alle damit zusammenhängenden evtl. zusätzlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beim Transport der Geräte, Baustoffe usw. über örtliche Zufahrtswege sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen. Vor dem Transport über gemeinde- oder privateigene Wege ist das Einverständnis der Eigentümer oder der Unterhaltspflichtigen einzuholen. Der AN haftet für alle Schäden, die durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen. Sofern der AN Zuwegungen auf fremdem Eigentum anlegt, sind die Flächen vom AN anzupachten. Nach Räumung der Baustelle ist mit Übereinstimmung des Eigentümers bzw. des Unterhaltspflichtigen der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dem AG ist abschließend eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Die Kosten, die aus Pacht, Nutzung und den damit verbundenen Auflagen entstehen, hat der AN selbst zu tragen. Sie sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat Fahrbahnen, die er für seine Transporte benutzt, ohne besondere Vergütung ständig von Schmutz sauber zu halten.

Einmündende Straßen sowie die Zufahrten aus und in Feld- und Forstwirtschaftswege sind für die Dauer der Asphaltarbeiten und der erforderlichen Auskühlzeiten in geeigneter Art und Weise **zu sperren**.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Beschaffung, Vorhalten und Wiederherrichtung von Lager- und Arbeitsplätzen sind durch die Vertragspreise abgegolten. Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss sämtlicher in der Leistungsbeschreibung aufgeführter Leistungen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Verfestigte Bodenschichten sind durch Tiefenlockerung zu rekultivieren. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bauwagen sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für den Verkehrsteilnehmer aufzustellen. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, sofern sie nicht als entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen) im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Mindestmaß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

2.6 Gewässer

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächs. Wassergesetzes (Sächs. WG vom 23. Februar 1993) einschl. aller ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung im Sinne des § 1 WHG nicht zu besorgen ist. Dafür erforderlich werdende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Geologische Verhältnisse

Für die hier ausgeschriebene Maßnahme wurde kein Baugrundgutachten erstellt.

2.7.2 Straßenbefestigung

Siehe auch Punkt 1.1.1.3 und 2.7.1.

2.7.3 Schadstoffbelastung

Zum Ausschreibungszeitpunkt sind keine Schadstoffbelastungen bekannt. Im Mai 2021 wurden im Zuge der geplanten Ausbaumaßnahme eine Baugrund- und Abfalluntersuchung durchgeführt. Die Analyse der Asphaltmischproben stuft den Ausbauspalt in die Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05 ein.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Mischproben aus dem Bankettbereichen hat einen Zuordnungswert von Z2 ergeben.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Eine spezielle Ablagerungsmöglichkeit sowie Seitenentnahmen werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt bzw. benannt. Die Beschaffung von Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen. Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Verstöße des AN gegen die Landschaftsschutzverordnungen gehen zu seinen Lasten.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Im Bauabschnitt befindet sich eine Freileitung. Für Arbeiten in diesen Bereichen ist der eingeschränkte lichte Arbeitsraum zu beachten. Es ist von einer verbleibenden Verkehrshöhe von ca. 4,50 m auszugehen. Es sind die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten, ggf. sind an den Baumaschinen Hubhöhenbegrenzungen einzusetzen. Es sind geeignete Geräte einzusetzen (bei Asphalteinbau Lieferfahrzeuge mit geringer Kipphöhe und dgl.), um das Beschädigen der Freileitung auszuschließen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Vorhandene erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art sind vor Beschädigungen zu schützen und bei evtl. notwendig werdenden Aufgrabungen zu sichern. Der AN hat sich vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen selbstverantwortlich über die genaue Lage von Leitungen im Baubereich zu erkundigen. Erschwernisse bzw. Behinderungen im Bauablauf, die durch diese Anlagen entstehen, werden nicht gesondert vergütet.

Beschädigungen an vorhandenen Schutzbereichen gehen zu Lasten des AN.

Grenzsteine sind zu sichern und dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem AG nicht verändert werden. Die im Baubereich befindlichen Aufnahmepunkte (AP) vom Landesvermessungsamt Dresden sind zu erhalten. Befinden sich diese innerhalb des Baubereiches ist das Landesvermessungsamt Dresden durch den AN zu informieren und der weitere Verfahrensweg abzustimmen.

2.9.1 Natur-, und Landschaftsschutzgebiete

Der Bauabschnitt liegt in keinem Gewässer- oder Naturschutzgebiet. Jedoch grenzt die Baumaßnahme an das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Friesenbachtal“.

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsschutzgebiet auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Für die aus Gesetzen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie vorstehenden Forderungen erwachsenden Erschwernisse wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Das Sächsische Naturschutzgesetz ist in seiner derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdeten Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Als Schutzobjekte sind vorhandene Gehölze im Baubereich bzw. im Randbereich der Baustelle anzusehen. Während der Bauarbeiten ist Baumschutz aufzubauen, vorzuhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme abzubauen. Im Wurzelbereich der Bäume ist das Arbeiten mit Hand notwendig. Diese Leistungen sind in die Position einzurechnen. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

2.9.3 Biotope

Siehe 2.9.1.

2.9.4 Denkmale

Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (wie z.B. Bodenverfärbungen, Glasscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen), ist dies unverzüglich dem Landratsamt Plauen, Untere Denkmalschutzbehörde und dem AG anzuzeigen. Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern. Die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG wird hingewiesen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

2.9.5 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind zu beachten. Während der Baudurchführung sind gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 19.08.1970 die Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden. Der Baulärm ist zu beschränken (§3 der 15. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 10.11.1986, zuletzt geändert am 14.03.1996). Die Staubentwicklung im Baubereich ist durch geeignete Maßnahmen auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Bei erforderlichen Nacht- und Wochenendarbeiten ist die Genehmigung bei den zuständigen Behörden einzuholen.

2.9.6 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Baustelle tangiert keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Die Ableitung des während der Baudurchführung anfallenden Oberflächenwassers obliegt dem AN. Hierbei ist besonders zu beachten, dass keine Abwässer o. ä. Schadstoffe unkontrolliert abfließen. Eventuell erforderliche Wasserhaltung wird nicht gesondert vergütet. Durch unsachgemäße Lagerung von Materialien und Betriebsstoffen verursachte Schäden hat der AN zu tragen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführenden Bauarbeiten nicht nachteilig auf die vorhandenen Vorfluter und deren Abflussverhältnisse auswirken. Für die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers und des Sickerwassers gewährleisten. Das Ableiten des Oberflächenwassers und des Sickerwassers von den Bau- und Verkehrsflächen während der Bauausführung ist Angelegenheit des AN und ist in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN hat auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die eine schadlose Einleitung des Oberflächenwassers in die Vorflut sicherstellen. Aus den oben genannten Bedingungen entstehende zusätzliche Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in das LV einzukalkulieren.

2.9.7 Vermutete Bodenfunde

Entfällt.

2.9.8 Militärische Bereiche

Hinweise auf Kampfmittel liegen nach Anfrage nicht vor. Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom Auftraggeber keine Gewähr übernommen. Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden, so sind die Bauarbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und unverzüglich der nächsten zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen sowie die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

2.9.9 Wegekreuze, Meilensteine

Sind im Baubereich nicht bekannt.

2.9.10 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus den Baumaßnahmen ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz der Feuerwehr zu den Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und Lagerstätten mit erhöhtem Brandrisiko, sowie zu Objekten mit einer größeren Anzahl von Menschen und zu

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Löschwasserentnahmestellen sind der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben. Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist vom AN die zuständige **Feuerwehr- und Rettungsleitstelle** über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

Auf Basis seiner ständig zu aktualisierenden Bauablaufplanung ist der AN verantwortlich für den Informationsfluss.

2.10 Anlagen im Baubereich

2.10.1 Leitungen

Die nachfolgenden Ausführungen des AG über vorhandene Anlagen im Baubereich erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Kabel und Leitungen im Baubereich zu informieren. Verantwortlich für alle Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen ist der Auftragnehmer der Bauleistung. In Verantwortung des AN sind mit den Leitungs- und Kabeleigentümern die erforderlichen Absprachen zu führen. Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Eigentümer bei Arbeiten im Bereich eventuell vorhandener Leitungen oder Kabel sind strikt einzuhalten und werden nicht gesondert vergütet.

Für Schäden an Anlagen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Im Bereich von unterirdischen Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Die diesbezüglichen Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an solchen Leitungen kommen sollte, hat die Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten durch den AN zu erfolgen. Behinderungsansprüche können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden. Vor Baubeginn ist vom AN der aktuelle Leitungsbestand mit Einholung der Schachtscheine zu erheben und Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zu führen. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen. Bei Antreffen von Leitungen ist das zuständige Versorgungsunternehmen umgehend zu informieren. Die weitere Verfahrensweise legt das Versorgungsunternehmen fest.

Die örtlichen Versorgungsunternehmen wurden mit Schreiben vom 04.06.2025 zum Bauvorhaben informiert.

Bis zum Ausschreibungszeitpunkt gingen im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Stellungnahmen durch folgende Unternehmen ein:

- Deutsche Telekom, Bülastraße 33a, 08060 Zwickau
 - Breitbandausbau ist in diesem Streckenabschnitt nicht geplant
- Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen
 - keine Anlagen im Planungsgebiet

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

- Stadtwerke-Strom Plauen GmbH & Co. KG, Hammerstraße 68, 08523 Plauen
 - Bislang noch keine Antwort erhalten
- ENVIA Verteilernetz GmbH, Servicecenter Plauen, Hammerstraße 68, 08523 Plauen
 - Bislang noch keine Antwort erhalten

2.10.2 Gleisanlagen

Sind im Baubereich nicht vorhanden.

2.10.3 Gebäude, Gebäudeteile

Sind im Baubereich nicht vorhanden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Zum Schutz von auf Straßenbaustellen Beschäftigten sind die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) und die Baustellenverordnung (BaustellenV) für die Organisation des Bauablaufes und der Baustellensicherung zu beachten. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst minimal gehalten wird. Dies gilt ausdrücklich für zu erbringende Leistungen bei denen sich Beschäftigte im Grenzbereich zum fließenden Verkehr bewegen müssten.

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG und SächsStrG), der StVO und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021) maßgebend.

Der vom AN zu beauftragende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator hat aktiv daran mitzuwirken, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung keine Arbeitsbedingungen schaffen, die erhöhte Gesundheits- und Unfallrisiken für die auf der Baustelle Beschäftigten bewirken.

Die Verkehrssicherungspflicht geht, auch bei notwendigen Änderungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs, in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Die Beschilderung von Baustelle und Umleitungsstrecken, die Absperrung, die Sicherung und die regelmäßige Kontrolle aller Absperr- und Sicherungseinrichtungen an Baustelle und Umleitungsstrecken sind Sache des AN.

Die Ausführung der Beschilderung erfolgt nach näheren Festlegungen der VRA entsprechend der in einschlägigen Vorschriften und Regelungen (RSA, ZTV-SA 97) festgelegten Grundsätzen. Die notwendigen Maßnahmen wie Sicherung, Beschilderung sowie Umleitungseinrichtung sind durch den AN zu erbringen und werden mit den entsprechenden Leistungspositionen im

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Leistungsverzeichnis vergütet. Bei Behinderungen der Zugänglichkeit von Grundstücken / Gewerbeflächen sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung so kurz wie möglich zu halten. Hierzu hat der AN ohne besondere Vergütung entsprechende Informationen der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen. Die Zugänglichkeiten der Grundstücke mit Not- und Entsorgungsfahrzeugen ist im Rahmen der bautechnologischen Möglichkeiten zu sichern. Die damit im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind mit den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten. Hierzu hat der AN ohne besondere Vergütung entsprechende Informationen der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen.

Direkt von den Bauarbeiten betroffene Anlieger sind durch **Handzettel** auf die Bauausführung und Verkehrsbehinderungen aufmerksam zu machen (siehe auch Punkt 2.3 dieser Baubeschreibung).

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Allgemeines

Im Vorfeld wurde durch den AG in Abstimmung mit den Behörden bereits ein Verkehrskonzept erstellt. Dieses liegt den Verdingungsunterlagen bei und bildet die Grundlage für die erforderlichen Einrichtungen, Beschilderungen und sonstigen Maßnahmen. Es ist zu beachten, dass die beiliegenden Umleitungs- und Beschilderungspläne nicht maßstabsgerecht sind. Das notwendige Material für die erforderliche Längsabspernung mit Leitbaken ist anhand der jeweiligen Bauabschnittslängen bzw. entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Länge der abzubakenden Spur) in die Pauschalposition Aufbau Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Bei notwendiger Fortschreibung der beiliegenden Umleitungs- und Beschilderungspläne darf der Stempel des AG nicht verdeckt werden. Alle notwendigen Anpassungen in den Plänen müssen begründet sein. Sie sind gut erkennbar und nachvollziehbar einzuarbeiten. Es betrifft jegliche Änderung in den Plänen Die Entfernung von Verkehrszeichen sind sichtbar auszukreuzen bzw. zusätzliche Verkehrszeichen sind einzukreisen. Der Plan ist neu zu datieren.

Sofern der AN grundsätzliche Änderungen der Verkehrsführung anstrebt, obliegt es ihm, diese mit den jeweiligen Behörden usw. abzustimmen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN. Der Auftragnehmer hat die vorabgestimmten Pläne vor Baubeginn nochmal auf die örtlichen Verhältnisse zum Ausführungszeitpunkt zu aktualisieren. Nach Zuschlagserteilung hat der AN unverzüglich den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Plauen) zu stellen, als Anlage ist der Verkehrszeichenplan des AG einzureichen. Zu beachten ist, dass für die Beschilderung auf der A 72 ein gesonderter Antrag auf VAO bei der Autobahn GmbH zu stellen ist.

Die Antragstellung hat für alle Bauphasen unter Beachtung der bisherigen Festlegungen und Maßgaben zum Bauablauf zu erfolgen. Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich exakt entsprechend der bestätigten Pläne zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung laut VAO abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von Umleitungsstrecken vorzunehmen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/ oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die Straßenverkehrsordnung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift (StVO und VwV), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-SA) und Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Es ist sicher zu stellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten gegenwärtig erreichbaren Grundstücken auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr und den Rettungsdienst, im Rahmen der bautechnologischen Möglichkeiten, gegeben ist. Notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern durch den AN frühzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher, schriftlich mitzuteilen.

Verkehrssperrung:

Fahrbahninstandsetzung B 173:

Vollsperrung B 173 mit Umleitung über die K 7805 – Zum Plom – K 7814 – B 169

Im Nachgang Rissanierung/ Trapezgitterplatten KP B 173/ K 7805:

Vollsperrung K 7805 mit Umleitung über die B 173 – B 169 – K 7814

Erneuerung Beschilderung/Wegweisung/Spurtafeln:

Halbseitige Sperrung in Anlehnung an Regelplan CI/7 und CI/9

3.2 Bauablauf / Bauorganisation

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Abwicklung der Arbeiten Planungsgebiet ist grundsätzlich dem AN vorbehalten. Es ist zu beachten, dass für die Asphalt- und Bankettarbeiten und die Markierung eine Bauzeit von maximal 3 Wochen geplant ist. In dieser Zeit wird der Streckabschnitt voll gesperrt. Restarbeiten sowie die Errichtung der Leitpfosten, wegweisender Beschilderung und das Aufstellen der Verkehrszeichen ist im Nachgang an die Vollsperrung mit einer halbseitigen Sperrung zu realisieren.

Zusätzlich ist im Nachgang der Vollsperrung eine Rissanierung im Knotenpunkt B 173/ K 7805 durchzuführen nach Absprache mit AG. Weiterhin werden vorhandene Trapezgitterplatten im Kurvenbereich B173/K7805 ausgebaut und neu wiederhergestellt. Zusätzlich werden im Innenkurvenbereich B173/K7805 neue Trapezgitterplatten verlegt.

Hierfür ist eine Vollsperrung der K 7805 aufzustellen.

Eventuelle Mehrkosten für den mehrmaligen Antransport der Baumaschinen ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Zur Durchführung der Baumaßnahme hat der AN ständig eine ausreichende Besetzung der Baustelle mit den für die jeweilige Art der Arbeiten ausreichend erfahrenen und qualifizierten Fachkräften und mit der erforderlichen Technik zu sichern. Bei angeordneter Mehrarbeitszeit

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

muss der AN zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten Zweitbesetzungen für die Fahrzeuge / Geräte Technik einsetzen. Ein bautechnisch reibungsloser und termingerechter Ablauf der Arbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Zur Baudurchführung hat der AN eine Ablaufplanung zu erarbeiten und dem AG vor Baubeginn vorzulegen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung mit dem AG, dem Verkehrsamt und der zuständigen Stadt-/ Gemeindeverwaltung mit dem Ziel durchzuführen, noch bestehende Unklarheiten bezüglich der Baudurchführung zu klären.

3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Der AN koordiniert eigenverantwortlich die Arbeiten seiner Nachunternehmer. Weiterhin hat er die Koordination mit zum Ausschreibungszeitpunkt bereits bekannten gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen vorzunehmen.

3.2.3 Information der Öffentlichkeit

Siehe Punkt 2.3 dieser Baubeschreibung.

Spätestens drei Kalendertage vor Baubeginn ist die Öffentlichkeit durch Pressemitteilung in der regionalen Presse auf die Behinderungen durch Vollsperrung aufgrund von Straßenbauarbeiten und die vorgesehenen Umleitungsstrecken hinzuweisen. Die Veröffentlichungen sind dem AG unverzüglich als Kopie zur Kenntnis zu übermitteln. Entstehende Kosten sind mit der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses (VRA einholen) abgegolten.

3.3 Wasserhaltung

Für die Ableitung des Oberflächenwassers im Baubereich ist der Auftragnehmer eigenverantwortlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Sämtliche zur vertraglichen Bauausführung erforderlichen Absteck- und Vermessungsarbeiten wie Schaffung von Kleinpunkten und anderen Baubehelfen, wie z.B. Böschungslehren, Leitdrähte u.ä. sind vom AN durchzuführen und vom AG abnehmen zu lassen und werden nicht gesondert vergütet. Erforderliche Zwischenpunkte, Sicherungspunkte und die Höhenfixpunkte neben der Fahrbahn sind vom AN ohne besondere Vergütung herzustellen, zu unterhalten und nach Baufertigstellung zu entfernen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Die Lieferung aller zur vertragsgerechten Leistungsausführung erforderlichen Stoffe und Bauteile ist, soweit in den Einzelpositionen nicht anders festgelegt, Bestandteil der jeweiligen Einheitspreise.

Alle eingesetzten Materialien müssen den jeweils baustellenspezifisch gültigen Technischen Lieferbedingungen entsprechen. Verwendet werden dürfen nur Baustoffe, die der Güteüberwachung unterliegen und für den Einsatz im Brücken- und Straßenbau zugelassen sind. Der AN hat dem AG nachzuweisen, dass die zu liefernden Baustoffe und Mischgüter den Qualitätsanforderungen der aktuell anzuwendenden DIN / ZTV / Richtlinie / Vorschrift entsprechen. Die Erstprüfungen, werkseigene Produktionskontrollen, Konformitätserklärungen

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

und CE-Kennzeichnungen für Asphaltmischgut sind dem AG vor Beginn der Baumaßnahme zur Prüfung vorzulegen.

3.5.1 Straßenbau

Allgemein:

Die Anschlussausbildung an die vorhandenen Fahrbahnen (BA, BE, Einmündungen usw.) hat durch Anlegen von Verziegungsstrecken zur höhenmäßigen Anpassung zu erfolgen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Beim Einbau von Asphaltmischgut mit einer Randausbildung ohne seitliche Begrenzung ist die Randzone mittels Kantenandrückrolle oder Kantenschiene in einer Neigung 2:1 anzuschragen und zu verdichten. Das abgedrückte Material ist vor dem Versiegeln mit Heißbitumen zu entfernen. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Flankenflächen **des höherliegenden Randes und im Verwindungsbereich beider Ränder** der Asphaltmischgut sind durch heiß aufzubringendes Bindemittel abzudichten.

3.5.1.1 Asphaltmischgut

Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen

Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) $>1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ (bei 20°C) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingten Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen). Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen.

Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisolierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisolierter, wasserdichten und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtung (z.B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertig bzw. klappbare Abdeckung). Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisolation des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 können mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmesseinrichtung ausgestattet werden, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperaturen vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker / Straßenfertiger ermöglicht. Mögliche alternative Vorgehensweisen zum Nachweis der ausreichenden Asphaltmischguttemperatur können gleichwertig angewendet werden.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig:

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung jedoch mit Messmöglichkeit für Einstechthermometer

Für die Messung mit kalibrierbaren Einstechthermometer sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z. B. Bohrungen, Messöffnungen, etc.) erforderlich, mit denen an den definierten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Temperaturmesspunkten 1 bis 4 in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird. Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeugladung, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, Entladezeitpunkt, Temperatur je Messpunkt.

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung und ohne Messmöglichkeit für Einstechthermometer am Transportfahrzeug

Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmesseinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z.B. Bohrung, Messöffnung, etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers, bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird im Materialbehälter des Straßenfertigers. Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeugs, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit kalibriertem Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik. Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

Thermoisolierte Fahrzeuge mit fest installierter Temperaturmesseinrichtung

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeugs, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

Einsatz von Beschickern

Einbau- und Logistikkonzept

Beim Einsatz von Beschickerfahrzeugen ist dem Auftraggeber vor Baubeginn ein Einbau-/Logistikkonzept zur Kenntnis vorzulegen, welches die Grundlage für die Planung und Durchführung eines kontinuierlichen Einbauprozesses darstellt. Es sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Angabe des Asphaltmischwerkes / der Asphaltmischwerke (Betreiber, Ort, Nummer des Eignungsnachweises, einfache Entfernung zwischen Asphaltmischwerk(en) und Baustelle, vorgesehene Liefermengen)
- Angabe eines Asphaltmischwerkes für Ersatzlieferungen im Bedarfsfall (wenn bei Maßnahmen mit festen Einbau-Zeitfenstern der Ausfall eines Asphaltmischwerkes zwingend vermieden werden muss (beispielsweise bei Vollsperrung einer BAB für den Einbau in voller Breite))
Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes
- Angaben zur eingesetzten Einbau- und Verdichtungstechnik (inkl. Beschicker)
- Angaben zur Thermoisolation der Mulden und Dokumentation der Temperaturmessung am Transportfahrzeug (Systembeschreibung der verwendeten Messeinrichtung und Datenaufzeichnung, Vorlage des Herstellerzertifikats zur Thermoisolation)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Der Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vorgesehene Einbaumenge je Asphaltmischgutart pro Zeiteinheit
- geplante Umlaufzeit der Transportfahrzeuge von der Beladung (Asphaltmischwerk) bis zur Entladung (Baustelle) unter Berücksichtigung der unteren Grenzwerte für die Asphaltmischgut-temperatur bei Übergabe in den Beschicker (ZTV Asphalt-StB, Tabelle 5)
- Anzahl der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie ggf. vorgesehene Kennzeichnung der Transportfahrzeuge (z.B. beim Einbau von Kompaktasphalt zur Vermeidung von Verwechslungen)
- Anzahl der geplanten Umläufe
- Geplante Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Einbauprozesses bei Störungen im Logistikkonzept

3.5.1.2 Asphaltteinlage

Entfällt.

3.5.1.3 Mineralstoffe

Im Oberbau der Straße dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau unterliegen.

3.5.1.4 Frostschuttschicht

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau unterliegen.

3.5.1.5 Ausstattung

Siehe 1.1.1.6 dieser Baubeschreibung.

3.5.1.6 Fräsarbeiten

Die Abrechnung der Fräsleistung erfolgt laut gemeinsam zu erstellenden Flächenaufmaßes. Die gemeinsame Erstellung des Fräsaufmaßes hat der AN rechtzeitig vorher beim AG anzumelden.

3.5.2 Landschaftsbau

Entfällt.

3.6 Abfälle

Gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (z.B. Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Ausschreibungstext „in das Eigentum des AN übergehen und von der Baustelle zu entfernen sind“, einer Wiederverwertung zuzuführen und / oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. Kippzettel, Entsorgungsnachweise o.ä.) dem AG nachzuweisen.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist an Anlagen und Einrichtungen im Baubereich entsprechend dem Geräteeinsatz und der Art der Baudurchführung vom AN durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem AG mitzuteilen. Die Kosten sind mit der entsprechenden LV- Position abgegolten. Eventuelle Schadenersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht wurden, gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren. Der Auftraggeber geht davon aus, dass alle in der VOB/B § 3, Nr. 4 bezeichneten Anlagen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, sofern vom Auftragnehmer vor Beginn der Bauarbeiten keine weiteren (dem Umfang der entsprechenden LV- Position überschreitenden) gemeinsamen Festlegungen zur Beweissicherung beantragt werden.

Eine Beweissicherung ist ebenfalls auf der Umleitungsstrecke durchzuführen.

Vor Beginn der Bauarbeiten führen Vertreter beider Vertragsparteien gemeinsam eine Baustellenbegehung durch, um eventuelle vertragswidrige Umstände festzuhalten bzw. zu dokumentieren und ggf. resultierende Maßnahmen festlegen zu können. Mit Abschluss der Begehung erfolgt die Baufeldübergabe an den AN. Mit der Abnahme der Bauleistung wird das Baufeld wieder vom AG übernommen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Es sind diejenigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die für die vertragsgerechte Durchführung der Bauleistung erforderlich sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 d. BGB 1998, Teil I, Nr. 35, Seite 1288 ist zu beachten. Sicherungsmaßnahmen für Bauteile, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften genau einzuhalten sind. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Baustelle unverzüglich einzustellen.

3.10 Belastungsmaßnahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Allgemeines

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Feldaufmaße sind unmittelbar während der Bauausführung an Ort und Stelle gemeinsam vom AG und AN zu nehmen. Das Erstellen gemeinsamer Aufmaße ist vom AN i.d.R. zwei Tage vorher beim AG anzumelden. Die Aufmaße sind durch den AN mit Skizzen zu belegen und im Durchschreibeverfahren anzufertigen. Das Original der Aufmaßblätter erhält der AG.

Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt. Nachträglich erstellte Aufmaße zu nicht mehr kontrollierbaren Leistungen werden nicht anerkannt und nicht vergütet. Die Aufmaße haben den ZVB/E-StB 2018 zu entsprechen. Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, nummerierten Blatt zu erstellen. Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen. Die Wiegescheine haben den ZVB/E-StB 2018 zu entsprechen (masch. Ausdruck ohne Zutun des Wägers). Der Gewichtsnachweis für alle Schüttgüter (auch für nach Flächenmaß oder Rauminhalt ausgeschrieben Positionen) ist durch Originale von Wiegebescheinigungen bzw. Lieferscheinen zu führen. Es werden nur solche Bescheinigungen anerkannt, auf denen das Gewicht maschinell eingetragen ist. Handschriftliche Eintragungen werden nicht anerkannt. Wiegescheine mit ständig gleicher Tara werden nicht anerkannt. Bei nach Gewicht abzurechnenden Positionen ist der AN verpflichtet, die Leistungsmassen ständig mit den Vertragsmassen zu vergleichen. Bei Erkennen, dass Überschreitungen eintreten könnten, ist die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit dem AG abzustimmen. Der AN hat alle zur ordnungsgemäßen Leistungsabrechnung notwendigen Vermessungsleistungen / Aufmaße zu erbringen und hierfür evtl. erforderliche Geräte zu stellen. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

- ⇒ Alle Aufmaße für die herzustellende Freigabemarkierung sind mit dem Beauftragten des Referates 33 im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen zu erstellen.
- ⇒ Alle anderen Aufmaße sind mit dem Bauleiter bzw. Bauleiterin des Referates 22 im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen zu erstellen.

3.11.2 Aufmaß der Asphaltsschichten

Die Aufmaßverfahren richten sich nach den technischen Vorschriften und Richtlinien sowie den Festlegungen im Leistungsverzeichnis.

Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamen vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu erstellenden Aufmaße. Nachträglich erstellte Aufmaße zu nicht mehr kontrollierbaren Leistungen werden nicht anerkannt und nicht vergütet.

Für Positionen des Leistungsverzeichnisses, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe erforderlich ist, erfolgt die Abrechnung durch Wiegebescheinigungen geeigneter Waagen, in die das Gewicht maschinell eingetragen ist. Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen. Hierzu entstehende Mehrkosten des AN sind in den Einheitspreisen ohne gesonderte Vergütung zu berücksichtigen.

Für sämtliche vom AN bereitzustellende Materialien und Produkte sind die entsprechenden Liefernachweise mit der Abrechnung zu übergeben.

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Die Aufmaßnorm des Datenaustausches gegenüber dem AG / örtliche Bauüberwachung ist REB-VB 23.003 (Datenart d11). Diese ist mit Rechnungslegung zu übergeben.

3.11.3 Dickenmessung

Der Nachweis der Schichtdicke ist Sache des AN und wird vom AG nicht vergütet. Er ist zerstörungsfrei vorzunehmen, das heißt, nicht durch die Entnahme von zusätzlichen Bohrkernen.

3.11.4 Rechnungslegung

Es ist keine getrennte Rechnungslegung erforderlich.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Erstprüfungen

Es werden nur noch Erstprüfungen anerkannt, die nach dem 01.01.2013 neu erstellt wurden. Die dafür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Eignung der zur Ausführung vorgesehenen Baustoffe ist dem AG unverzüglich nach Zuschlagserteilung nachzuweisen (ZTV Asphalt – StB 07/13, Punkt 2.3.2 in Verbindung mit den Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik, Stand 01. Februar 2016; TL Asphalt – StB 07/13, Punkt 4; TP Asphalt StB). Die Eignungsprüfungen gem. ZTV M 13, Pkt. 7.1.1 sind dem AG rechtzeitig vor Ausführung vorzulegen.

Fehlen die Ergebnisse der Erstprüfungen / Eignungsprüfung, erfolgt kein Baubeginn.

Für die übrigen Baustoffe ist rechtzeitig vor Verwendung die Eignung nachzuweisen.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Es gilt die ZTV Asphalt – StB 07/13 in Verbindung mit den Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik, Stand 01. Februar 2016.

Im Rahmen der Fahrbahnmarkierung sind folgende Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen: Eigenüberwachung bei Ausführung der Leistung/Applikation gemäß ZTV M 13.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Es gilt die ZTV Asphalt – StB 07/13 in Verbindung mit den Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik, Stand 01. Februar 2016.

Fremdfüllergehalt:

Zur weiteren Qualitätssicherung im Asphaltstraßeneinbau ist für Decken der Bk100 und 32 sowie bei Verkehrsflächen mit besonderer Beanspruchung der Einsatz mit Fremdfüllern aus Kalkstein/Dolomit zu bevorzugen.

Die erweiterte Kontrollprüfung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteiles in Asphaltdecken für Straßen der Belastungsklassen 100 und 32 sowie bei Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen ist Vertragsbestandteil.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

Es gilt: Ergänzende Regeln der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik (Stand 01.02.2016), Teil B: Vertragliche Regelungen zur Bauausführung; B.8: Erweiterte Kontrollprüfungen zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit-Fülleranteils im Asphalt, Ausgabe 01/2016.

3.12.4 Pflaster, Platten, Borde, Rinnen aus Beton

Diese sind der Expositionsklasse XF 4 zugeordnet. Sie müssen der Klasse 3 für den Frost-Tausalz-Widerstand nach DIN EN 1338, Nr. 5.3.2.2, Tab. 4.2. bzw. nach DIN EN 1340, Nr. 5.3.2.2., Tab. 2.2 entsprechen. Ergänzend dazu gilt die Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes von Betonbauteilen, Ausgabe 12/2002, gemäß Erlass des SMWA vom 21.01.2003 sowie ergänzend dazu die Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung/ Teil Straßenbautechnik gemäß Erlass des SMWA vom 25.03.2009. Dieser Erlass kann unter www.list-sachsen.de/veroeffentlichen/html aufgerufen werden.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Plauen

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- ⇒ Übersichtskarte
- ⇒ Konzept Verkehrsführung während der Bauzeit
- ⇒ Baubeschreibung

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

A mit Angebotsabgabe

- ⇒ Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen bzw. der Leistungen anderer Unternehmen

B nach Zuschlagserteilung / vor Ausführungsbeginn

- ⇒ Urkalkulation
- ⇒ Eignungsnachweise Asphaltmischgüter
- ⇒ Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsführung
- ⇒ Werkstattzeichnung/ Standortblätter und Statik für wegweisende Beschilderung
- ⇒ Prüfberichte und Sicherheitsdatenblätter Markierung
- ⇒ Bauablaufplan
- ⇒ Erstprüfungen Asphaltmischgüter
- ⇒ Zertifikate für verwendete Baustoffe
- ⇒ Beweissicherung Baubereich + Umleitungsstrecken

C nach Fertigstellung der Bauleistung

- ⇒ Dokumentationsaufnahmen Bauablauf
- ⇒ wöchentlich: Bautagesberichte / Bautagebuch
- ⇒ Freistellungserklärung zu benutzten Lagerflächen

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

Siehe Anlage Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Stand: 06.08.2024)

Folgende Zusätzliche Technische Vorschriften und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten und Brückenbau sind Vertragsbestandteil:

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
Ausgabe 2007/Fassung 2013, Änderung durch ARS 4/2016
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
Ausgabe 2009/Fassung 2013
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2012
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV BEL-B 2/87

Vorläufige Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton
Teil2: Dichtungsschicht aus zweilagig aufgetragenen Bitumendichtungsbahnen
Ausgabe 1987
Veröffentlichung: VkbI-Verlag

- ZTV BEL-B Teil 3

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton
Teil 3: Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff
Ausgabe 1995
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
Ausgabe 2007, Änderungen durch ARS 27/2012 und ARS 4/2013
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2017, Korrekturblatt 23.08.2019
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
Ausgabe 2014
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV Fug-StB 15**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2015, Änderungen durch ARS 11/2024
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV-KOR-Stahlbauten**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten
Ausgabe 2007
Veröffentlichung: VkbI-Verlag

- **ZTV La-StB 18**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2018
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV Lsw 22**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
Ausgabe 2022
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV LW 16**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
Ausgabe 2016
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV-ING, Teil 1 – 10**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
Ausgabe 2023/12
Veröffentlichung: Homepage der BASt und FGSV

- **ZTV M 13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
Ausgabe 2013, Änderungen durch ARS 13/2015 und ARS 25/2016
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV VZ**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
Ausgabe 2011
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV FRS**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Ausgabe 2013/Fassung 2017
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV transportable LSA 2023**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen
Ausgabe 2023
Veröffentlichung: FGSV

- **ZTV-SA 97**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 1997, berechtigter Nachdruck Juni 2001
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV SoB-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2020/Stand Mai 2021
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV Pflaster-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen
Ausgabe 2020
Veröffentlichung: FGSV

- ZTV Verm

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe 2001
Veröffentlichung: FGSV

5.2 Anzuwendende Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften

Veröffentlichung: FGSV

- TL Fug-StB 24

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen
Ausgabe 2024

- TP Fug-StB 24

Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen
Ausgabe 2024

- TL Beton-StB 07

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
Ausgabe 2007, Änderungen durch ARS 28/2012, ARS 4/2013 und ARS 4/2022
Korrekturblatt 14.03.2016 und 29.08.2019

- TL SoB-StB 20

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2020

- TL G SoB-StB 20/23

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Teil: Güteüberwachung
Ausgabe 2020/Fassung 2023

- TL Gestein-StB 04/23

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
Ausgabe 2004/Fassung 2023

- TP Gestein-StB

Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
Ausgabe 2008, Stand September 2023

- TL LW 16

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege
Ausgabe 2016

- **TL Geok E-StB 19**
Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus
Ausgabe 2019, Korrekturblatt 30.10.2020

- **TL Asphalt-StB 07/13**
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen
Ausgabe 2007, Fassung 2013, Änderung durch ARS 4/2016, Korrektur 13.01.2020

- **TP Asphalt-StB**
Technische Prüfvorschriften für Asphalt
Ausgabe 2007, Stand Dezember 2022

- **TL G DSK-StB**
Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung,
Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise
Ausgabe 2015

- **TL BE-StB 15**
Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
Ausgabe 2015

- **TL Bitumen-StB 07/13**
Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige
Polymermodifizierte Bitumen
Ausgabe 2007, Fassung 2013

- **TL Pflaster-StB 06/15**
Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken,
Plattenbelägen und Einfassungen
Ausgabe 2006, Fassung 2015

- **TL-SP 99**
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
Ausgabe 1999

- **TL-SPU 93**
Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen
Ausgabe 1993

- **TL-Leitelemente 97**
Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente
Ausgabe 1997

- **TL-Transportable Schutzeinrichtungen**
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen
Ausgabe 1997, Änderung durch ARS 5/1999 und ARS 8/2016

- **TL transportable LSA**
Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen
Ausgabe 2023

- **TP BF-StB**
Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau
Stand März 2016

- **TL/TP-ING**
Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfschriften für Ingenieurbauten
Ausgabe 2021/10
Veröffentlichung: Homepage der BASt und FGSV

- **TL-BEL-B Teil 1**
Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht auf einer Bitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton nach den ZTV-BEL-B, Teil 1
Ausgabe 1999

- **TP-BEL-B Teil 1**
Technische Prüfvorschriften für Brückenbelege auf Beton mit Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn nach den ZTV-BEL-B, Teil 1
Ausgabe 1999

- **TL-BEL-B Teil 3**
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3
Ausgabe 1995

- **TP-BEL-B Teil 3**
Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach den ZTV-BEL-B, Teil 3
Ausgabe 1995

- **TL-BEL-EP**
Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton
Ausgabe 1999

- **TP-BEL-EP**
Technische Prüfvorschriften für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton
Ausgabe 1999

- **TL-BEL-FÜ**
Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt
Ausgabe 1998

- **TP-BEL-FÜ**
Technische Prüfvorschriften für Fahrbahnübergänge aus Asphalt
Ausgabe 1998

- **TL-BSWF 96**
Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile
Ausgabe 1996

- **TP Griff-StB 07 (SKM)**
Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau,
Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)
Ausgabe 2007, Änderungen durch ARS 19/2010, ARS 13/2020

- **TP D-StB 12**
Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
Ausgabe 2012

- **TP Eben – Berührende Messungen**
Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen
Ausgabe 2017
- **TLP VZ**
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen
Ausgabe 2011, Änderungen durch ARS 18/2015
- **TL M 23**
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien
Ausgabe 2023
- **TLP-Warnschwellen 2014**
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen

Veröffentlichung: www.bast.de

- **TK FRS**
Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland
Stand 29.07.2019
- **TLP ÜK**
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen
Ausgabe 2017
- **TP M 2018**
Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme
Ausgabe 2018
- **TLS 2012**
Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen
Ausgabe 2012

5.3. Anzuwendende Richtlinien, Merkblätter und Hinweise

5.3.1 Richtlinien

- **Prüfung von Beton**
Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel-Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen
Ausgabe 12/2002, Herausgeber: SMWA, Abt. Verkehr (www.list-sachsen.de/veroeff.htm)
- **DAfStB (Alkali-Richtlinie)**
Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädliche Alkalireaktion im Beton
Ausgabe Oktober 2013
Veröffentlichung: Beuth-Verlag
- **RuVA-StB**
Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
Ausgabe 2001/ Fassung 2005, Änderung durch ARS 29/2004 und ARS 16/2015
Veröffentlichung: FGSV
- **RStO 12**
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
Ausgabe 2012/Fassung 2024, Korrekturen 22.05.2024
Veröffentlichung: FGSV

- **RiStWag 16**
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
Ausgabe 2016, Korrekturblatt 23.04.2021
Veröffentlichung: FGSV

- **RPS**
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme
Ausgabe 2009
Veröffentlichung: FGSV

- **RAS-Ew**
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
Ausgabe 2005
Veröffentlichung: FGSV

- **ELA**
Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP)
Ausgabe 2013
Veröffentlichung: FGSV

- **R SBB**
Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
Ausgabe 2023
Veröffentlichung: FGSV

- **RAS-LG 3**
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung
Abschnitt 3: Lebendverbau
Ausgabe 1983
Veröffentlichung: FGSV

- **RMS**
Richtlinien für die Markierung von Straßen
Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen
(RMS-1) Ausgabe 1993
Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen
(RMS-2) Ausgabe 1980/1989, berichtigter Nachdruck 1995
Veröffentlichung: FGSV

- **RWB 2000**
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen
Ausgabe 2000
Veröffentlichung: FGSV

- **RUB 2021**
Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung
Stand 23.08.2021
Veröffentlichung: VkbI-Verlag

- **RILSA**
Richtlinien für Lichtsignalanlagen - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr
Ausgabe 2015
Veröffentlichung: FGSV

- RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 2021

Veröffentlichung: FGSV

5.3.2 Merkblätter

Veröffentlichung: FGSV

- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau
Ausgabe 2003
- Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
Ausgabe 2013
- Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E)
Ausgabe 2016
- Merkblatt für das Verdichten von Asphalt (M VA)
Ausgabe 2005
- Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen (M KA)
Ausgabe 2011
- Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln (M BmB)
Ausgabe 2021
- Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel
Ausgabe 1995
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen
in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (M FP)
Ausgabe 2015
- Merkblatt für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Platten- und
Großformatbelägen sowie von Einfassungen (M BEP)
Ausgabe 2022
- Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA)
Ausgabe 2004
- Merkblatt für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen an Verkehrsflächen aus Asphalt
Ausgabe 2002
- Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit bei Nässe (M BGriff)
Ausgabe 2012
- Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an
Straßen (M AQ)
Ausgabe 2020
- Merkblatt für den Bau von Tragschichten und Tragdeckschichten mit Walzbeton für
Verkehrsflächen
Ausgabe 2000
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung
von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)
Ausgabe: 1999
- Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA)
Ausgabe 2009/Fassung 2013
- Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau (M KRC)
Ausgabe:2005
- Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt (M TA)
Ausgabe 2021

- Merkblatt für Agglomeratmarkierungen
Ausgabe 2020
- Merkblatt über Detektoren für den Straßenverkehr
Ausgabe 1991
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)
Ausgabe 2011
- Merkblatt über Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gabionen (M Gab)
Ausgabe 2014
- Merkblatt Allees (MA-StB 92)
Ausgabe 1992, Veröffentlichung: VkiBI-Verlag

5.3.3 Hinweise

- **Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen**
Ausgabe August 2000, Veröffentlichung: VkiBI-Verlag
- **IVZ-Norm 2007**
Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standard-Verkehrszeichen
Ausgabe 2007, Veröffentlichung :RAL – Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. (GVZ)
- **DIN-Fachbericht 100 „Beton“**
Ausgabe März 2010, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 1451**
Schriften - Serifenlose Linear-Antiqua
Ausgabe Oktober 1998, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN EN 50556 (VDE 0832-100)**
Straßenverkehrs-Signalanlagen
Ausgabe 2019-03, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN V VDE V 0832-300**
Straßenverkehrs-Signalanlagen - Teil 300: Technische Festlegungen für LED-Signalgeber
Ausgabe 2018-05, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN EN 60529**
Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
Ausgabe September 2014, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 6163**
Farben und Farbgrenzen für Signallichter bei der Eisenbahn und im öffentlichen Nahverkehr
Ausgabe Januar 2015, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 6171**
Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
Ausgabe 2017-02, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin
- **DIN 67520**
Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung - Lichttechnische Mindestanforderungen an Reflexstoffe
Ausgabe Oktober 2013, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin

- **DIN 67527**
Anforderungen an ortsfeste Signalleuchten im Straßenverkehr
Ausgabe 2017-02, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin

- **DIN EN 12368**
Anlagen zur Verkehrssteuerung - Signalleuchten
Ausgabe September 2015, Veröffentlichung: Beuth Verlag, Berlin

- **RIZ-ING**
Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Stand: 2023/12, Veröffentlichung: www.bast.de

- **HLB**
Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen
Abschnitt 5: Leitpfosten
Veröffentlichung: Straße und Autobahn 8 (1957) H. 6, S. 219–221

- **HAV**
Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
Ausgabe 2014, Veröffentlichung: VkbI-Verlag

- **H SR**
Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhafte Nähte
und Anschlüssen in Verkehrsflächen aus Asphalt
Ausgabe 2003, Veröffentlichung: FGSV

- **H FA**
Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen
Bestandteilen
Ausgabe 2010, Veröffentlichung: FGSV

- **VGVF BSW O 2013**
Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbeton-
bauweise - Vergleichsverfahren BSW Ortbeton
Ausgabe 2013, Veröffentlichung: www.bast.de

- **StVO mit VwV-StVO**

- **Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum
Straßenverkehr – Straßenbaustellen (ASR A5.2)**
Ausgabe: Dezember 2018, Veröffentlichung: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits-
sicherheit (BAuA), zuletzt geändert GMBI 2022, S. 252
(www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html)

- **Katalog Grundpläne 2002**, Stand 18.12.2023
Katalog der Punktcodierung, Abbildungselemente, Schlüsselnummern und Schichtbe-
zeichnungen zur Herstellung und Fortführung von Grund- und Profilplänen sowie
Bestandsplänen als Ergänzung der Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS
Teil: Vermessung (RAS-Verm), Ausgabe 2001

5.4 Ergänzende Zusätzliche Technische Vorschriften

- 5.4.1** Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik
Stand 01.02.2016 (www.list.sachsen.de siehe Publikationen)

- 5.4.2** Mangelhafter Verdichtungsgrad
Bituminöse Schichten nach ZTV Asphalt mit Verdichtungsgraden < 95 % sind wieder
auszubauen und durch eine mangelfreie Leistung zu ersetzen.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	ALLGEMEINE LEISTUNGEN				
00.00.	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN				
00.00.0001.	19.101/107.11 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.00.0002.	19.101/112.01 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.00.0003.	----- Koordinierung Bauablauf Leistungen des AN für die Koordinierung des Bauablaufes in Bezug auf die ständige Erreichbarkeit und Zufahrtsmöglichkeit zu der sich innerhalb des Baubereiches befindlichen Anliegergrundstücken, land-	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..

...Forts. 00.00.0003.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 VE: 52-B058-25 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 LV: 1 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.00.0003.	Forts. ...				
	und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Gewerbegrundstücken sowie der ungehinderten Durch-, Zu- bzw. Abfahrt von Not-, Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen. Die Koordinierung erfolgt in ständiger direkter Abstimmung zwischen dem AN und der Gemeindeverwaltung, den betreffenden Anliegern bzw. Land- und Forstwirtschaftsbetrieben. Der AG ist über die Ergebnisse dieser Abstimmungen umgehend ggf. schriftlich zu informieren. Koordinierung mit der SM Plauen bezüglich des Begleitgrünschnittes Koordinierung mit der Plauen Stahl Technologie bezüglich der Durchfahrtmöglichkeiten in den Abend- und Nachtstunden				
00.00.0004.	----- Mehraufwendungen Freileitung Mehraufwendungen für Arbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung bei NK 5539102 St. 0,145 einschließlich Ortstermin, ggf. Einweisung und Kenntlichmachung, Sicherung, Abstimmung mit Netzbetreiber	1,00	Psch	xxxxxx,xx
00.00.0005.	----- Provisorische Anrampung herstellen Provisorische Anrampung zur Sicherung des Anlieger- / Zulieferverkehrs an Straßeneinmündungen (Zu- und Ausfahrten) und am Bauanfang/Bauende herstellen, vorhalten und beseitigen. Nach Baufortschritt und örtlicher Notwendigkeit einbauen, ständig unterhalten. Nach Wegfall der Notwendigkeit wieder aufnehmen und von der Baustelle entfernen. Flächen reinigen. Wechselnde Längen der Anrampungen, i.M. 10 m. Breite der Anrampung i.M. 3 m breit. Ausführung nach Notwendigkeit und örtlicher Festlegung mit dem AG.	5,00	St
00.00.0006.	----- Lieferung einer Fotodokumentation Lieferung einer Fotodokumentation über den gesamten Bauablauf mit Darstellung aller Bauteile und Schichten die nach Fertigstellung nicht mehr sicht- und prüfbar sind. Es sind min. 30 Stück Bilder farbig in digitaler Form herzustellen. Es ist eine Datenbank zur Fotodokumentation mit Angabe des Bauteils, einer Beschreibung des Bildinhaltes sowie des Aufnahmezeitpunktes zu erstellen und dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben. Notwendiges Datenträgermaterial (DVD/Stick) ist einzukalkulieren.	1,00	Psch	xxxxxx,xx
00.00.0007.	----- Abfallregister Abfallregister für nicht gefährliche Abfälle führen.	1,00	Psch	xxxxxx,xx

...Forts. 00.00.0007.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.00.0007. Forts. ...

Leistung umfasst die Erfüllung der Registerpflicht für alle nicht gefährlichen Abfälle, die infolge Verdrängung, fehlender Eignung oder mangels Wiederverwendungsmöglichkeit nicht innerhalb der Baustelle verbleiben und bei denen die Führung des Abfall- registers nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Mit dem Lösen bzw. Aufnehmen des Materials geht die "Sachherrschaft" im Sinne des KrWG an den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer handelt als Abfallerzeuger und nimmt alle damit verbundenen Pflichten wahr, insbesondere die Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Abfalls sowie dessen Nachweis.

Das Register, welches die Gesamtmenge sowie den/die Verwertungsorte der Abfälle zu beinhalten hat, ist dem Auftraggeber bis spätestens zur Schlussabnahme zu übergeben formlos, beispielsweise als Excel - Tabelle).

Pauschale gilt für sämtliche Leistungen dieses LV, bei deren Ausführung nicht gefährliche Äbfälle erzeugt werden.

00.00.0008.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
--------------------	-------	------	------	-----------	-----------

Beweissicherung

Durchführung einer Beweissicherung zur Feststellung des Zustandes der im Baubereich angrenzenden Anlagen, z.B. Grundstückszufahrten, Durchlässe, Zäune, Mauern. Das Beweissicherungsverfahren ist vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten durch einen Sachverständigen durchzuführen. Sind bereits Schädigungen vorhanden, so sind diese zu dokumentieren.

Die Befestigungsart der Zufahrtswege und Straßen ist zu benennen.

Durch aussagekräftige Mittel (Text- und Fotodokumentenmtation, Videoaufzeichnung oder Zeichnungen) ist der Zustand dieser Anlagen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten zu belegen und die Unterlagen dem AG (analog und digital) vor der Bauausführung und bei Abnahme zu übergeben.

00.00.0009.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
--------------------	-------	------	------	-----------	-----------

Beweissicherung Umleitungsstrecke

Durchführung einer Beweissicherung zur Feststellung des Zustandes der durch die Baumaßnahme beanspruchten Straßen einschließlich der Bankettbereiche.

Das Beweissicherungsverfahren ist vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. nach Einrichtung der Umleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Sind bereits Risse oder andere Schädigungen vorhanden, so sind diese zu dokumentieren.

Die Befestigungsart der Zufahrtswege und Straßen ist zu benennen.

Durch aussagekräftige Mittel (Text- und Fotodokumentenmtation, Videoaufzeichnung oder Zeichnungen) ist der Zustand dieser Anlagen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten zu belegen und die Unterlagen dem AG (analog und digital) vor der Bauausführung und bei Abnahme zu übergeben.

Länge der Ausweichstrecke ca. 4,3 km

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 VE: 52-B058-25 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 LV: 1 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.00.0010.	----- TA Baustellenschild anfert. und aufst. Baustelleninformationsschild einschließlich Aufstellvorrichtung nach Unterlagen des AG anfertigen und beschriften, zur Baustelle anfahren und standsicher aufstellen. Notwendige Erdarbeiten ausführen, Fundamente herstellen. Statischen Nachweis erbringen. Bauschild während der Bauzeit unterhalten und säubern. Größe '2,00 m x 2,70 m '	2,00	St,...,...
00.00.0011.	19.101/417.91 TA Baustellenschild abbauen Baustelleninformationsschild und Aufstellvorrichtung abbauen, Fundamente abbrechen. Abbruchgut nach Wahl des AN verwerten. Benutzte Fläche entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Größe '2,00 m x 2,70 m ' Baustelleninformationsschild und Aufstellvorrichtung nach Wahl des AN verwerten.	2,00	St,...,...
00.00.0012.	21.107/004.33.91.01 TA Schutz für Baumstamm herstellen Schutz für Baumstamm durch Mantel mit Polsterung herstellen und während der Bauzeit vor- und unterhalten. Der Mantel darf den Baumstamm und die Wurzelanläufe nicht berühren. Stammumfang über 100 bis 150 cm. Polsterung des Stammes nach Wahl des AN. Mantel 'nach Wahl des AN ' Mantelhöhe mindestens 2,00 m. Schutz nach Beendigung der Bauarbeiten abbauen und nach Wahl des AN verwerten.	3,00	St,...,...
00.00.0013.	21.107/004.49.91.01 TA Schutz für Baumstamm herstellen Schutz für Baumstamm durch Mantel mit Polsterung herstellen und während der Bauzeit vor- und unterhalten. Der Mantel darf den Baumstamm und die Wurzelanläufe nicht berühren. Stammumfang über 150 bis 200 cm. Polsterung 'des Stammes nach Wahl des AN ' Mantel 'nach Wahl des AN ' Mantelhöhe mindestens 2,00 m. Schutz nach Beendigung der Bauarbeiten abbauen und nach Wahl des AN verwerten.	2,00	St,...,...
00.00.0014.	----- Bereitstellungsfläche beschaffen Lager- und Containerstellungsflächen für Zwischenlagerung von mineralischen Baustoffen, Bodenmaterial, Abbruchgut und Rückbaumaterial entsprechend der vom AN gewählten Technologie	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...

...Forts. 00.00.0014.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.00.0014. Forts. ...					
	beschaffen, herrichten und über die Bauzeit vor- und unterhalten Der AG veranlasst die Beprobung der Materialien. Hierfür ist ein Zeitraum von 3-4 Wochen bis zum Vorliegen der Analyseberichte einzuplanen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Urzustand wieder herzustellen				
00.00.0015.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	Angebote für Entsorgungsweg Angebote für den Entsorgungsweg einholen Aufwandsentschädigung für das Einholen von drei Angeboten zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung des aufgenommenen und zwischengelagerten Bodenaushubs nach vorliegender Deklarationsanalyse des AG				
	Zwischensumme	00.00.		,...
00.01. Leistungen auf Rechnung des Landes					
00.01.0001.	19.101/508	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	Vorankündigung erstellen Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung erstellen und spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde übermitteln. Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle aushängen. Bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anpassen.				
00.01.0002.	19.101/513	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	SiGe-Plan erstellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach RAB 31 erstellen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator dieser und weiterer berührter Baustellen abstimmen. Bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen. Den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorhalten.				
00.01.0003.	19.101/528	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	SiGe-Koordinator stellen. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens nach RAB 30 und Unterlagen des AG stellen.				
00.01.0004.	19.101/737.99.03 TA	24,00	St,...,...
	Gegenpole für Kontrollpr. verlegen Gegenpole für Kontrollprüfungen nach Anweisung des AG				

...Forts. 00.01.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0004.	21.105/110.19 TA Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben. Für Verkehrsführungsphase 'Vollsperrung B 173 '	19,00	d,...,...
00.02.0005.	21.105/120.02.09 TA Verkehrssich. läng. Dauer abbauen Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung abbauen werden gesondert vergütet. Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG wieder in Kraft setzen. Für Verkehrsführungsphase 'Vollsperrung B 173 '	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
00.02.0006.	21.105/130.19.10.09.20 TA Verkehrssicherung läng.Dauer durchf Verkehrssicherung von längerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird nicht gesondert vergütet. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle. Nach RSA, Regelplan 'CI/7 ' Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG außer Kraft und wieder in Kraft setzen. Für Verkehrsführungsphase 'Herstellung Beschilderung, Fundamente, Spurfafel stadtauswärts' Einsatzzeit über 2 bis 7 Tage.	3,00	St,...,...
00.02.0007.	21.105/130.19.10.09.20 TA Verkehrssicherung läng.Dauer durchf Verkehrssicherung von längerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird nicht gesondert vergütet. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle.	3,00	St,...,...

...Forts. 00.02.0007.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0007.	Forts. ...				
	<p>Nach RSA, Regelplan 'CI/9 ' Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG außer Kraft und wieder in Kraft setzen. Für Verkehrsführungsphase 'Herstellung Beschilderung,Fundamente, Spurfafel stadteinwärts' Einsatzzeit über 2 bis 7 Tage.</p>				
00.02.0008.	21.105/332.91.50.29.01 TA Längsmarkierung Typ II herstellen	100,00	m,...,...
	<p>Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als vorübergehende Markierung herstellen, warten und instand setzen. Vormarkieren. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehend' Strichbreite = 0,12 m. Markierungssystem aus Folie, Gewebe- oder Kunststoffträger. Verkehrsklasse mindestens P 6. Markierung auf 'Asphaltdeckschicht ' Markierung entfernen. Abfall aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten.</p>				
00.02.0009.	21.105/105.31.20.90.00 TA Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	<p>Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke. Nach Verkehrszeichenplan des AG. Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG außer Kraft setzen. Für Verkehrsführungsphase 'Vollsperrung K 7805 '</p>				
00.02.0010.	21.105/110.19 TA Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten	5,00	d,...,...
	<p>Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Ver-</p>				

...Forts. 00.02.0010.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 VE: 52-B058-25 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 LV: 1 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0010.	Forts. ... kehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben. Für Verkehrsführungsphase 'Vollsperrung K 7805 '				
00.02.0011.	21.105/120.12.09 TA Verkehrssich. läng. Dauer abbauen Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer ab- bauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transpor- table Schutzeinrichtung abbauen werden gesondert vergütet. Nach Verkehrszeichenplan des AG. Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG wie- der in Kraft setzen. Für Verkehrsführungsphase 'Vollsperrung K 7805 '	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.02.0012.	----- Leitbake mit Beleuchtung aufst., Leitbake mit Beleuchtung nach StVO, VwV-StVO und TL-Leitbaken 97 zur Absicherung der Randgitterplatten bis zur Aushärtung des Betons und Befahrbarkeit Baken und mit allen Befestigungsmaterialien liefern, aufstellen, während der Bauzeit vorhalten, unterhalten und wieder abbauen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.	25,00	St,..,..
00.02.0013.	----- Kontrolle d. Verkehrss. a. Uml.str. Kontrolle der temporären Verkehrsschilder, vorüberge- henden Markierungen, transportablen Lichtsignalanlagen, baulichen Leitelemente und transportablen Schutzein- richtungen an Arbeitsstelle und Umleitungsstrecke gemäß ZTV-SA durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen. Kontrolle zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen ein- mal täglich. Schriftliche Dokumentation der Kontrolle nach Unterla- gen des AG.	24,00	d,..,..
00.02.0014.	----- Schutzzaun versetzbar Schutzzaun versetzbar aus Einzelementen, Material Kunststoff, Sicherheitskennzeichnung rot/weiß, Folie RA1, Prüfung gemäß TL-Absperrschranken, nach ZTV-SA, komplett mit Standfüßen als vollreflektierende Absperrereinrichtung gemäß RSA (Richtlinien für die	50,00	m,..,..

...Forts. 00.02.0014.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0014.	Forts. ...				
	Sicherung von Arbeitsstellen, Zaunoberkante über Oberfläche Gelände 1,00 m. Schutzzaun im jeweiligen Teilabschnitt aufbauen, mit Baufortschritt anpassen, in bzw. zwischen den Teilabschnitten umsetzen und nach Beendigung der Maßnahme abbauen. Bauablaufbedingtes mehrfaches auf- und abbauen ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.				
00.02.0015.	----- Schutzzaun vorhalten Vorbeschriebenen Schutzzaun vorhalten, während der Bauzeit unterhalten und betreiben, kontrollieren, bei Notwendigkeit umsetzen.	950,00	md,..,..
00.02.0016.	----- Plantafel aufstellen, Plantafel / Hinweistafeln für eine von der Verkehrsbehörde nachträglich veranlasste Änderung der VAO oder für über den Umfang der vorliegenden Beschilderungsplänen hinausgehende Verkehrszeichen mit Beschriftung liefern. Z 458 - 1250x1600, Schriftgröße 126 mm, Folie RA1, einschließlich Aufstellvorrichtung nach statischen und konstruktiven Anforderungen. Tafeln verkehrssicher aufstellen, für die erforderliche Zeit vorhalten, unterhalten und wieder abbauen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.	2,00	St,..,..
00.02.0017.	----- Umstellen Plantafel Umstellen einer vorhandenen Plantafel / Hinweistafel für eine von der Verkehrsbehörde nachträglich veranlasste Änderung der VAO, einschl. Aufstellvorrichtung. Tafeln verkehrssicher aufstellen, für die erforderliche Zeit vorhalten, unterhalten und wieder abbauen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.	1,00	St,..,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0018.	----- Verkehrszeichen aufstellen, Zusätzliche Verkehrszeichen nach StVO und VwV-StVO für eine von der Verkehrsbehörde nachträglich veranlaßte Änderung der Verkehrsrechtlichen Anordnung oder für über den Umfang der vorliegenden Beschilderungsplänen hinausgehende Verkehrszeichen, als Gefahren-, Vorschrifts-, Richt- oder Zusatzzeichen einschließlich Aufstellvorrichtung und mit allen Befestigungsmaterialien liefern, aufstellen, während der Bauzeit vorhalten, unterhalten und wieder abbauen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.	5,00	St,..,..
00.02.0019.	----- Umstellen Verkehrszeichen Umstellen eines vorhandenen Verkehrszeichens, nach StVO und VwV-StVo als Gefahren-, Vorschrifts-, Richt- oder Zusatzzeichen für eine von der Verkehrsbehörde nachträglich veranlasste Änderung der Verkehrsrechtlichen Anordnung, einschließlich Aufstellvorrichtung und aller Befestigungsmittel. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.	2,00	St,..,..
00.02.0020.	----- Absperrschranke m. Beleucht. Zusätzliche Absperrschranke mit Beleuchtung nach StVO, VwV-StVO und TL-Leitbaken 97 für eine von der Verkehrsbehörde nachträglich veranlasste Änderung der Verkehrsrechtlichen Anordnung oder für über den Umfang der vorliegenden Beschilderungsplänen hinausgehende Verkehrszeichen liefern, aufstellen, während der Bauzeit vorhalten, unterhalten und wieder abbauen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.	2,00	St,..,..
	Zwischensumme 00.02.			,..
	Zwischensumme 00.			,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	Verkehrstechnische Ausstattung				
01.00.	Leitpfosten				
01.00.0001.	----- Bestandsaufnahme Leitpfosten/ Bestandsaufnahme der aktuellen Standorte von Leitpfosten und Stationierungszeichen/ OD- Zeichen auf der gesamten Baustrecke (alle Bauabschnitte) als Grundlage der Aufstellung der neuen Leitpfosten und Stationierungszeichen durchführen und dokumentieren.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
01.00.0002.	21.129/057.21.99 TA Leitpfosten abbauen Leitpfosten abbauen. Abbauteil = Sockelleitpfosten. Erforderliche Erdarbeiten ausführen. Vorhandene Pfostenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche schließen. Abbauteile 'sofern zur Wiederverwendung geeignet, säubern und zur SM Plauen transportieren, abladen und sortiert lagern. Nicht wiederverwendbares Material einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuführen. '	58,00	St,...,...
01.00.0003.	21.129/403.90.01.40.99 TA Leitpfosten aufstellen Leitpfosten aus Niederdruckpolyäthylen (PE-HD) aufstellen. Leitpfosten 'Sockelleitpfosten mit Länge=1,20m als Hohlprofil aus einem Stück mit Wandstärke 3,0mm, UV- stabilisiert mit glatter Oberfläche. Leitpfosten mit Wildwarnreflektor blau' Retroreflektoren beidseitig, weiß. Retroreflektoren Typklasse R2, Klasse 2. Halterung 'Metalleinschlagsockel T-Eisen ' Leitpfosten 'im Bankettbereich aufstellen. Erforderliche Erdarbeiten ausführen, die die Pfosten umgebende Fläche wieder herstellen, überschüssigen Boden einer geeigneten Verwertung nach Wahldes AN zuführen '	58,00	St,...,...
	Zwischensumme 01.00.			,...
01.01.	Verkehrsschilder				
01.01.0001.	----- Bestandsaufnahme Beschilderung Bestandsaufnahme der vorhandenen Beschilderung und deren Standorte vor Beginn der Bauarbeiten (alle Bauabschnitte) als Grundlage der Neuaufstellung der Beschilderung nach Fertigstellung der Bauarbeiten durchführen und dokumentieren.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 VE: 52-B058-25 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**
 LV: 1 **B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0002.	21.130/011.10.05.11.94 TA Verkehrsschild abbauen Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen. Schildgröße bis 1,1 m2. Aufstellvorrichtung = Rohrpfosten, DU bis 76,1 mm ab- bauen. Fundament entfernen. Schild neben der Fahrbahn. Abgebaute Stoffe 'sofern zur Wiederverwendung geeignet, säubern und zur SM Plauen transportieren, abladen und sortiert lagern. Nicht wiederverwendbares Material einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuführen ' Fundamentlöcher mit geeignetem Boden des AN verfüllen und verdichten. Oberfläche entsprechend der umgebenden Befestigung nach Unterlagen des AG herstellen.	8,00	St,..,..
01.01.0003.	21.130/011.10.02.21.90 TA Verkehrsschild abbauen Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen. Schildgröße bis 1,1 m2. Aufstellvorrichtung verbleibt. Befestigung abbauen. Fundament entfernen, wird gesondert vergütet. Schild neben der Fahrbahn. Abgebaute Stoffe 'sofern zur Wiederverwendung geeignet, säubern und zur SM Plauen transportieren, abladen und sortiert lagern. Nicht wiederverwendbares Material einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuführen.'	7,00	St,..,..
01.01.0004.	21.130/011.20.06.11.94 TA Verkehrsschild abbauen Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen. Schildgröße über 1,1 m2 bis 5 m2. Aufstellvorrichtung = 2 Rohrpfosten, DU bis 76,1 mm ab- bauen. Fundament entfernen. Schild neben der Fahrbahn. Abgebaute Stoffe 'sofern zur Wiederverwendung geeignet, säubern und zur SM Plauen transportieren, abladen und sortiert lagern. Nicht wiederverwendbares Material einer geeigneten Verwertung nach Wahl des AN zuführen.' Fundamentlöcher mit geeignetem Boden des AN verfüllen und verdichten. Oberfläche entsprechend der umgebenden Befestigung nach Unterlagen des AG herstellen.	4,00	St,..,..
01.01.0005.	21.130/011.20.26.11.94 TA Verkehrsschild abbauen Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen. Schildgröße über 1,1 m2 bis 5 m2. Aufstellvorrichtung = 2 Gabelständer abbauen. Fundament entfernen. Schild neben der Fahrbahn.	1,00	St,..,..

...Forts. 01.01.0005.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0009.	21.130/101.21.01.21.22 Verkehrsschild anbringen Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild = Zeichen 206, 900 x 900 mm. Einseitig. Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2. Schild = flach, 2 mm dick. Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.	2,00	St,..,..
01.01.0010.	21.130/101.03.21.21.22 Verkehrsschild anbringen Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild = Quadrat. Größe 2. Einseitig. Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2. Schild = flach, 2 mm dick. Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.	3,00	St,..,..
01.01.0011.	21.130/101.02.21.21.22 Verkehrsschild anbringen Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild = Dreieck. Größe 2. Einseitig. Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2. Schild = flach, 2 mm dick. Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.	1,00	St,..,..
01.01.0012.	21.130/101.99.91.21.22 TA Verkehrsschild anbringen Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild 'Zusatzzeichen 1004-30;1000-20; 1006-31; ' Größe '330 x 600 mm ' Einseitig. Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2. Schild = flach, 2 mm dick. Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus nicht ros-	4,00	St,..,..

...Forts. 01.01.0012.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0012.	Forts. ...				
	tendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.				
01.01.0013.	21.130/302.51.99.99.21 TA Rohrpfosten aufstellen Rohrpfosten mit Abdeckkappe für Verkehrsschild aufstellen einschl. anfallenden Aushubarbeiten. Stahlteile feuerverzinkt. Umgebende Fläche entsprechend dem früheren Zustand herstellen. Pfostenlänge = über 3000 mm bis 3500 mm. Rohr = Stahl 60,3/2,0 mm. Pfosten 'in Betonsockelstein.' Vorh. Befestigung 'unbefestigt/ Bankettbereich.' Aufstellung 'neben der Fahrbahn.' Fundament 'Betonsockelstein, Typ Kombisockel Solo (IVZ Norm Typ A)' Aushub nach Wahl des AN verwerten. Bei Änderung der Pfostenlänge verändert sich der Einheitspreis im Verhältnis zur ausgeschriebenen Pfostenlänge. Basislänge für die Abrechnung ist bei Mehrlängen die maximal, bei Minderlängen die minimal ausgeschriebene Pfostenlänge.	3,00	St,..,..
01.01.0014.	21.130/302.52.99.99.21 TA Rohrpfosten aufstellen Rohrpfosten mit Abdeckkappe für Verkehrsschild aufstellen einschl. anfallenden Aushubarbeiten. Stahlteile feuerverzinkt. Umgebende Fläche entsprechend dem früheren Zustand herstellen. Pfostenlänge = über 3000 mm bis 3500 mm. Rohr = Stahl 76,1/2,0 mm. Pfosten 'in Betonsockelstein ' Vorh. Befestigung 'unbefestigt/Bankettbereich ' Aufstellung 'neben der Fahrbahn ' Fundament 'Betonsockelstein, Typ Kombisockel Solo (IVZ Norm Typ B) ' Aushub nach Wahl des AN verwerten. Bei Änderung der Pfostenlänge verändert sich der Einheitspreis im Verhältnis zur ausgeschriebenen Pfostenlänge. Basislänge für die Abrechnung ist bei Mehrlängen die maximal, bei Minderlängen die minimal ausgeschriebene Pfostenlänge.	1,00	St,..,..
01.01.0015.	21.130/302.72.99.99.21 TA Rohrpfosten aufstellen Rohrpfosten mit Abdeckkappe für Verkehrsschild aufstellen einschl. anfallenden Aushubarbeiten. Stahlteile feuerverzinkt. Umgebende Fläche entsprechend dem früheren Zustand herstellen.	1,00	St,..,..

...Forts. 01.01.0015.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0015. Forts. ...					
	<p>Pfostenlänge = über 4000 mm bis 4500 mm. Rohr = Stahl 76,1/2,0 mm. Pfosten 'in Betonsockelstein ' Vorh. Befestigung 'unbefestigt/ Bankettbereich' Aufstellung 'neben der Fahrbahn ' Fundament 'Betonsockelstein, Typ Kombisockel Solo (IVZ Norm Typ B) ' Aushub nach Wahl des AN verwerten. Bei Änderung der Pfostenlänge verändert sich der Einheitspreis im Verhältnis zur ausgeschriebenen Pfostenlänge. Basislänge für die Abrechnung ist bei Mehrlängen die maximal, bei Minderlängen die minimal ausgeschriebene Pfostenlänge.</p>				
01.01.0016.	21.130/302.73.99.99.21 TA	3,00	St,..,..
	<p>Rohrpfosten aufstellen Rohrpfosten mit Abdeckkappe für Verkehrsschild aufstellen einschl. anfallenden Aushubarbeiten. Stahlteile feuerverzinkt. Umgebende Fläche entsprechend dem früheren Zustand herstellen. Pfostenlänge = über 4000 mm bis 4500 mm. Rohr = Stahl 76,1/2,9 mm. Pfosten 'in Betonsockelstein' Vorh. Befestigung 'unbefestigt/ Bankettbereich. ' Aufstellung 'neben der Fahrbahn ' Fundament ' Betonsockelstein, Typ Kombisockel Solo (IVZ Norm Typ B) ' Aushub nach Wahl des AN verwerten. Bei Änderung der Pfostenlänge verändert sich der Einheitspreis im Verhältnis zur ausgeschriebenen Pfostenlänge. Basislänge für die Abrechnung ist bei Mehrlängen die maximal, bei Minderlängen die minimal ausgeschriebene Pfostenlänge.</p>				
01.01.0017.	21.130/101.14.01.23.32	4,00	St,..,..
	<p>Verkehrsschild anbringen Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild = Rechteck 1600 x 1250 mm. Einseitig. Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2. Schild = profilverstärkt. Befestigung mit Aluminium-Klemmschelle. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.</p>				
01.01.0018.	21.130/101.99.91.23.32 TA	3,00	St,..,..
	<p>Verkehrsschild anbringen Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild '1001-30-B-700; 1004-30-B-400/200 '</p>				

...Forts. 01.01.0018.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0020. Forts. ...

Statische Bemessungsunterlagen Fundament sind vor Ausführung dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

01.01.0021.	21.130/111.19.04.12.02 TA Großflächigen Wegweiser anbringen Großflächigen Wegweiser nach Unterlagen des AG entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen an Aufstellvorrichtung anbringen. Maßstäbliche Ausführungszeichnung herstellen. Schild '3 mm dick, profilverstärkt; 3300 x 2900 mm ' Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2, mit Antitauausrüstung. Anzahl der Schilder = 1 Stück. Befestigung mit Schellen und Traversen aus Stahl, feuerverzinkt. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.	9,57	m2,..,..
01.01.0022.	21.130/111.19.04.22.02 TA Großflächigen Wegweiser anbringen Großflächigen Wegweiser nach Unterlagen des AG entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen an Aufstellvorrichtung anbringen. Maßstäbliche Ausführungszeichnung herstellen. Schild '3 mm dick, profilverstärkt; 800/1000 x 2900 mm ' Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2, mit Antitauausrüstung. Anzahl der Schilder = 2 Stück. Befestigung mit Schellen und Traversen aus Stahl, feuerverzinkt. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2. Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.	5,22	m2,..,..
01.01.0023.	21.130/346.10.84.10.01 Gabelständer aufstellen Gabelständer aus Stahl, feuerverzinkt mit Abdeckkappen nach statischen und konstruktiven Erfordernissen für Verkehrsschild aufstellen. Schild nach Unterlagen des AG. Statische Berechnung erstellen und vorlegen. Länge über 5500 mm bis 6000 mm. Gabelständer mit Fußplatte und Ankerkorb. Gewindestücke und Muttern aus nicht rostendem Stahl Werkstoff Nr. 1.4401. Auf Fundament aufstellen. Fundament wird gesondert vergütet.	2,00	St,..,..

...Forts. 01.01.0023.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	01.01.		,..
01.02.	Fahrbahnmarkierungen				
01.02.0001.	----- Bestandsaufnahme Markierung Bestandsaufnahme der vorhandenen Markierung vor Beginn der Fräsarbeiten als Grundlage der Applikation der Markierung nach Fertigstellung der Deckschicht auf der gesamten Baustrecke (alle Bauabschnitte) durchführen und dokumentieren.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
01.02.0002.	21.131/110.03 Markierungsfläche reinigen Fläche für Markierung reinigen. Kehrgut aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Abgerechnet wird die zu markierende Fläche. Bei Pfeil, Buchstabe, Ziffer, Verkehrsschild, und Piktogramm ergibt sich die Fläche aus dem kleinsten umschließenden Rechteck. Reinigung von Hand.	50,00	m2,..,..
01.02.0003.	----- Markierungsfläche trocknen Trocknen der gesamten zu markierenden Fläche für die Vormarkierung und die Applikation der Markierung gemäß ZTV-M Wenn erforderlich in mehreren Arbeitsgängen Fläche schonend trocknen nach Wahl des AN	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
01.02.0004.	21.131/505.11.14.00.21 Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrbahnbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.	2.302,00	m,..,..
01.02.0005.	21.131/505.91.19.90.11 TA Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'Durchgehend mit Unterstrich ' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung.	2.143,00	m,..,..

...Forts. 01.02.0005.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.02.0005.	Forts. ...				
	<p>Markierungssystem aus 'Kaltplastikmasse/Kaltspritzplastik ' Als System 'Agglomerat mit Unterstrich, Profil regelmäßig ' Verkehrsklasse mindestens P 6. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.</p>				
01.02.0006.	21.131/505.91.19.90.11 TA	272,00	m,..,..
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung her- stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'Unterbrochen , Verhältnis Strich / Lücke unterschiedlich mit Unterstrich ' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus 'Kaltplastikmasse/Kaltspritzplastik ' Als System 'Agglomerat mit Unterstrich, Profil regelmäßig ' Verkehrsklasse mindestens P 6. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.</p>				
01.02.0007.	21.131/515.31.40.01.01	126,50	m,..,..
	<p>Sperrflächenmarkierung Typ II herst Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ II als endgülti- ge Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markier- te Strich. Strichbreite = 0,50 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt- spritzplastik). Verkehrsklasse mindestens P 6. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.</p>				
01.02.0008.	21.131/505.43.17.00.21	9,00	m,..,..
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung her- stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als Fahr- bahnbegrenzung (Blockmarkierung). Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus thermoplastischem Stoff, nicht spritzbar (Heißplastikmasse). Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.</p>				
01.02.0009.	21.131/510.11.20.01	26,00	m,..,..
	<p>Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung her-</p>				

...Forts. 01.02.0009.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.02.0009. Forts. ...					
	stellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich. Markierung = Haltlinie. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus thermoplastischem Stoff, nicht spritzbar (Heißplastikmasse). Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.				
01.02.0010.	21.131/520.31.22.00.01 Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil geradeaus und links oder rechts ab. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus thermoplastischem Stoff, nicht spritzbar (Heißplastikmasse). Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.	1,00	St,..,..
01.02.0011.	21.131/520.91.22.00.01 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen '= Vorankündigungspfeil zur Ankündigung eines Fahrstreifenendes 297.1-21 ' Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus thermoplastischem Stoff, nicht spritzbar (Heißplastikmasse). Markierung auf grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.	3,00	St,..,..
	Zwischensumme 01.02.			,..
	Zwischensumme 01.			,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.	Fahrbahnerneuerung				
02.00.	Fräsarbeiten				
02.00.0001.	21.113/038.11.02 Asphaltbefestigung trennen Asphaltbefestigung geradlinig trennen. im Anbaubereich längs zur Fahrbahnachse Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 3 bis 6 cm.	65,00	m,..,..
02.00.0002.	21.113/038.21.02 Asphaltbefestigung trennen Asphaltbefestigung geradlinig trennen. im Anbaubereich quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 3 bis 6 cm.	35,00	m,..,..
02.00.0003.	21.113/005.13.30.10.12 Asphalt fräsen Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskante geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen. Asphaltdeckschicht. Asphaltdeckschicht = Splittmastixasphalt. Frästiefe über 2,5 bis 4,5 cm. Fläche = Fahrbahn. Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten. Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 6 mm innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in Längs- und Querrichtung.	13.200,00	m2,..,..
02.00.0004.	23.113/005.19.10.19.10 TA Asphalt fräsen Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskante geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen. Asphaltdeckschicht. Asphaltschicht 'bis zur Erreichung der Schichtgrenze ' Frästiefe bis 1 cm. Fläche = Fahrbahn. Breite 'nach Angaben des AG, partielle Flächen ' Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten.	500,00	m2,..,..
02.00.0005.	21.113/083.15.99 TA Erschwernis infolge Einfassungen Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Erschwernis beim Fräsen oder Aufnehmen, Aufsprühen von Bitumenemulsionen sowie Herstellen von Asphaltschichten.	470,00	m,..,..

...Forts. 02.00.0005.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.00.0005. Forts. ...					
	Asphaltbefestigung. Einbauten 'wie Einfassung, Bord, Fahrbahnübergang, Gitterplatten, Rinne '				
02.00.0006.	23.113/078.15.03 Erschwernis infolge Einbauten	10,00	St,..,..
	Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen. Abgerechnet wird je Stück Einbauteil. Erschwernis beim Fräsen, Aufnehmen, Aufsprühen von Bitumenemulsionen sowie Herstellen von Asphaltsschichten. Asphaltbefestigung. Straßenabläufe.				
	Zwischensumme	02.00.		,..
02.01. Fugen, Nähte, Ränder					
02.01.0001.	21.113/912.31.06.10.01 Anschluss a. Fuge m. Fugenm. herst.	100,00	m,..,..
	Anschluss als Fuge mit Fugenmasse herstellen. Längs- und Querfuge. In der Asphaltdeckschicht ausbilden. Fugenspalttiefe = 40 mm. Fugenspaltbreite = 10 mm. Mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse Typ N2, einschließlich zugehörigem und zuvor aufgetragenem Voranstrichmittel.				
	<i>Hinweis zur OZ 02.01.0002.</i> Die beim Abwalzen der Asphaltlagen durch das Quetschrad entstandenen Aufkantungen am äußeren Fahrbahnrand sind vor dem Aufbringen des Heißbitumens zu entfernen.				
02.01.0002.	23.113/922.02.01 Randabdichtung herstellen	500,00	m,..,..
	Flankenfläche des hochliegenden Randes der Asphaltsschichten abdichten. Abdichtung mit 70/100. Dicke der abzudichtenden Asphaltbefestigung bis 5 cm.				
02.01.0003.	23.113/947.11.52.10.01 Riss in Asphaltdeckschicht behand.	30,00	m,..,..
	Riss in Asphaltdeckschicht behandeln. Riss durch Fräsen aufweiten und verfüllen. Anfallende Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten. Einzellängen bis 20,00 m. Risspalttiefe = 35 mm. Risspaltbreite = 10 mm.				
					...Forts. 02.01.0003.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.03.0002.	--- Bankett schälen Bankett einschließlich Vegetationsdecke schälen durch abschieben oder abfräsen. Erschwernisse durch Einbauten werden gesondert vergütet. Breite bis 1,00 m. Dicke bis 5 cm. Bankett hinter Bordstein Schälen durch Abschieben. Schälgut fördern und während der Bauzeit auf Bereitstellungsfläche zwischenlagern	520,00	m,..,..
02.03.0003.	12.102/121.92.21 TA N.gefährl. Abfall aus Baustelle ent Nicht gefährlichen Abfall aus Baustelle laden, fördern und entsorgen. Schadstoffbelastung nach Unterlagen des AG. Abgerechnet wird nach Wiegescheinen. Abfall 'Bankettmaterial auf Bereitstellungsfläche, ABfallschlüsselnummer= 17 05 04, Transportweg bis zu 75km ' Entsorgung nach Unterlagen des AG. Gebühren der Abfallentsorgung werden dem Entsorgungsträger vom AG vergütet. Nachweis nach Unterlagen des AG führen.	650,00	t,..,..
02.03.0004.	22.112/706.19.29.11.00 TA Bankett profilgerecht herstellen Bankett gemäß ZTV E-StB profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet. Neben Verkehrsfläche Fahrbahn. Baustoff 'Baustoff nach Sieblinie des AG laut Anlage ' Breite = 1,00 m. Einbaudicke 'ca. 10 cm ' Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand. Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand.	2.360,00	m,..,..
02.03.0005.	--- Unterlage profilieren Unterlage für Schicht ohne Bindemittel auf Sollhöhe nach Unterlagen des AG profilieren und verdichten. Liefen von Baustoff bzw. Entfernen von überschüssigem Baustoff wird gesondert vergütet. Bankett mit Bäumen, im Wurzelbereich ist Handeinbau notwendig, ist in den EP mit einzurechnen. Unterlage = Schicht aus frostunempfindlichem Baustoff oder Baustoffgemisch.	2.360,00	m2,..,..
02.03.0006.	--- Erschwernis durch Einbauten Erschwernis durch Einbauten.	4,00	St,..,..

...Forts. 02.03.0006.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.03.0013. Forts. ...					
	Baustoff wird gesondert vergütet. Schicht ohne Bindemittel profilieren unter Trapezgitterplatten Unterlage = Schicht aus frostunempfindlichem Baustoffgemisch.				
	Zwischensumme	02.03.		,...
02.04. Entwässerung für Strassen					
02.04.0001.	22.110/902.01.49.31 TA Entwässerungsleitung reinigen Entwässerungsleitung im Hochdruck- oder Vakuumspülverfahren reinigen. Räumgut vorentwässern. Rohr DN/ID bis 300. Rohr aus Kunststoff. Haltungslänge 'bis 40m ' Verschmutzung bis 50 v.H. der Profilhöhe. Räumgut nach Wahl des AN verwerten.	265,00	m,...,...
02.04.0002.	22.110/902.02.11.31 Entwässerungsleitung reinigen Entwässerungsleitung im Hochdruck- oder Vakuumspülverfahren reinigen. Räumgut vorentwässern. Rohr DN/ID über 300 bis 600. Rohr aus Beton. Haltungslänge bis 30,00 m. Verschmutzung bis 50 v.H. der Profilhöhe. Räumgut nach Wahl des AN verwerten.	36,00	m,...,...
02.04.0003.	24.110/509.20.01 Aufsatz f. Straßenablauf ausbauen Aufsatz für Straßenablauf freilegen und ausbauen. Umgebende Fläche = Asphalt. Sämtliche Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten.	7,00	St,...,...
02.04.0004.	24.110/523.01.00.01.11 Aufsatz f. Straßenablauf aufsetzen Aufsatz für Straßenablauf aufsetzen. Klasse D 400, Ausführung nach DIN 19 583, 500x500, mit Rahmen aus Gusseisen mit Beton. Verzinkter Eimer, Form A 2. Aufsatz auf planmäßige Höhe setzen. Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig herstellen, Fugen glattstreichen.	7,00	St,...,...
	Zwischensumme	02.04.		,...

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
-----------	---------------	--------------	-----------	------------------	------------------

02.06.0002. Forts. ...

mit einer Druckfestigkeit (Einzelwert) am Bohrkern von
mind. 12 MPa.

Fundamentbeton mit einer Druckfestigkeit (Einzelwert)
am Bohrkern mind. 12 MPa.

Zwischensumme	02.06.			,...
----------------------	---------------	--	--	--	-----------

Zwischensumme	02.			,...
----------------------	------------	--	--	--	-----------

**Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung**

Projekt:	M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE:	52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV:	1	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ	GB in EUR
-----------	------------------

Summe 02.

.....,...

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: M00007213 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
VE: 52-B058-25 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
LV: 1 B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

OZ		GB in EUR
LV	1	
00.	ALLGEMEINE LEISTUNGEN,...
01.	Verkehrstechnische Ausstattung,...
02.	Fahrbahnerneuerung,...
	Angebotssumme (netto),...
	+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt),...
	Angebotssumme (brutto),...

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=	Kalendertage
1.4.2	=	Kalendertage
1.4.3	=	Kalendertage
1.4.4 Vollsperrung Bauabschnitt		von 06.10.25 bis 24.10.25 (Datum)
1.4.5 halbseitige Sperrung		von 27.10.25 bis 28.11.25 (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3
 % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3
 % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3
 % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
 HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
 HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
 HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
 HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

Bezeichnung der Bauleistung:

M00007213	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen
52-B058-25	B 173 Fahrbahnerneuerung östlich Plauen

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,

- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen oder eines Landkreises des Landes Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.